Helv.
157

Helv. 157

Domus S.S. Adelhaidis et Caietani.

12 X.

Gründlicher aus bewährten Urkunden erprobter Bericht

von dem Anno 1759.
an dem
Seckel-Amt zu Lucern in der Schweiz,
durch Vier verruchte Böswichter verübten
beträchtlichen Diebstahl
und daraus entstandenen jämmerlichen Folgen für den
Herrn Alt-Seckelmeister
und dessen einigen Sohn;
Zu Deroselben Ehren-Rettung entgegen gesezt,
der wider sie in offentlichen Zeitungs-Blättern ausgestreuten
unerfindlichen Verläumdungen.

Geschrieben im Lande der Redlichen.

1775.

REGIA
MONACENSIS.

von Lupin,

Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern

hochbetrauten

Hof = Cammer = Rath,

wie auch

wollöbl. Reichsfreyen Stadt Memmingen

hochverdienten

Senatori, und Salz = Beamten rc. rc.

Meinem

Hochzuverehrenden gnädigen

Herrn.

Wolgebohrner Herr Hof-Cammer-Rath 2c.

Hochzuverehrender

Gnädiger Herr!

Wenn jedem rechtschaffenen Bürger, der das Vaterland liebet, der den Werth grosser und tugendhafter um dasselbe wohlverdienter Männer nicht mißkennet, der sie vor die edelsten Gaben des gütigen Himmels ansiehet, von welchen das gemeine Wesen der gegenwärtig- und zukünftigen Zeiten sich nur lauter Gutes versprechen kan, der denn auch Denenselben vor ihr redliches Bemühen alle wahre Glückseligkeit innigst anwünschet und nicht ablässet, die göttliche Güte davor demüthigst anzuflehen; sein Herze aufwallen, recht warm werden, und vor Freude und Vergnügen wie Wachs zerfliessen muß, wenn er sein Gebet und Wünschen von dem Allerhöchsten erfüllet, wenn er den würdigen Patrioten nach seinen Verdiensten von dem Himmel selbst gekrönet, beglückt und geehret siehet.

Wo

Wolgebohrn und Dero Hochadeliches Haus? vor so viele Wohlthaten und nie verdiente Hulden, die ich Unwürdiger von Hochdenenselben genossen und fast täglich geniesse?

Es sind nur wenige Wochen vorüber, als ich Euer Wolgebohrn auf einer beschwerlichen Reise, welche Sie zum Favor des Publikums, auch bei der schlimmsten Saison unternommen, zu begleiten die Ehre hatte, als Hochdieselbe durch die Güte des Himmels in augenscheinlicher Lebens-Gefahr geschüzet und errettet wurden.

Ist nun der Schuz GOttes bei so naher Lebens-Gefahr vor ein wahres Kennzeichen seiner väterlichen Fürsorge zu achten; so sind es auch nicht minder die reichen Segnungen dieses liebvollen Vaters, womit er Dero hohe Person und Dero Hochadeliches Haus huldreichst erfüllet, nicht minder daß er Hochdenenselben Gesundheit und Kräfte Dero aufhabende hochwichtige Aemter zum Besten des gemeinen Wesens wohl auszurichten mächtiglich unterstüzet und zu Erreichung des heilsamen Endzwecks Segen und Hülfe schenket.

Auch dieses gehöret mit zur Belohnung der himmli-

schen Vorsicht für Dero Preißwürdige Rechtschaffenheit und Tugend, da sie Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern den grossen Maximilian Joseph gelenket, daß Höchstdieselben Euer Wolgebohrn aus eigen höchster Bewegung in Betracht Hochdero vorzüglichen Verdiensten und Tugenden neuerlichst zu Höchst Ihro Hof-Cammer-Rath gnädigst zu erheben geruhet.

Dieses ist nun die höchste Ehre, welche jemahls einem dahiesigen Bürger wiederfahren, und ein sehr herrliches Kleinod in den Haupt-Schmuck des um Memmingens Bestes so hochverdienten und nie genug zu preisenden von Lupinischen uralten Hochadelichen Geschlechtes.

Hierzu gratulire ich denn Euer Wolgebohrn von Grunde meines treuergebensten Herzens, wünsche und mit mir wünschet gewis ein jeder rechtschaffener Bürger, der Hochdero angebohrnen Karakter kennet (und wer sollte ihn nicht kennen? Klugheit, grosse Staats-Kunde, gründliche Rechtsgelahrtheit, Fleiß und Eifer vors Publikum, Menschen-Liebe, vorzüglich Bürger- und Vaterlands-Liebe ist Er; und ist von Alters her Dero Hochadel. Hause angestammt) daß Hochdieselben diese hochwichtige Ehrenstelle zu Ihres Durchlauchtigsten Churfürsten höchsten Wohlgefallen, wie auch die bereits im Vaterland aufhabende hohe Ehren-Aemter mit Avantagio bis seiner Zeit zur höchsten Bürgermeister-Würde hin, zum allerhöchsten

Men-

Menschen-Alter, zum Wohl des Publikums, zur Freude der lieben Bürgerschaft, und zur Zierde des Vaterlandes bekleiden, und aller desiderirenden Glückseligkeit im Geistlich und Leiblichen unverrückt geniessen mögen!

GOtt segne Dero hochadeliche Famiglia, und das hochadeliche Geschlecht Dero Wolgebohrnen Herren Brüdern, und lasse auch noch der spaten Nachwelt bey uns nicht mangeln an weisesten Regenten aus diesem grossen Verdienst- und Ruhmvollen Hause deren von Lupin!

Daß mich aber erkühne, Dero preißwürdigen Namen dieser meiner geringen Arbeit vorzusezen, geschiehet solches fürnehmlich zu Bezeugung meiner devotesten Untergebung, auch meines schuldigsten Dankes Zeithero genossener nie verdienten hohen Patronenz, und denn auch, daß Euer Wolgebohrn als ein wohl erfahrner J. Ctus genauest erkennen, reifest beurtheilen und beschliessen können, in wie ferne ich der Wahrheit gefolgt, und wie ich hoffe, wird diese auf allen Blättern vor mich sprechen! Denn ich habe mich bestens bemühet, dieselbe in Sachen ans Licht zu stellen, und dadurch alleine die zur Ungebühr in offentlichen Blättern die auch in unser Vaterland sich verbreitete angetastete Ehre eines nach allen Umständen sehr wahrscheinlich unschuldig zum härtesten bedrängten auswärtigen alten Edelmanns in diesen unsern Landen retten wollen, ohne jemanden anders zu beleidigen; Dieser rechtschaffene

Eben darum hoffe ich von Euer Wolgebohren
gnädige Aufnahme dieser geringen Blätter. Mich
ey der gnädigen Fortsezung Dero hohen Huld
mich und mein geringes Haus gänzlich versichern-
habe die Ehre unter devotester Hochachtungsvoller
pfehlung mit erprobter Treue durch mein ganzes
en ohne Ausnahme zu seyn

Euer Wolgebohrn rc.

Meines gnädigen Herrn

.. 4. Febr. 1775.

ganz gehorsamster Diener,

Der Verfasser.

Vor-

Vorrede.

Heil dir, geneigter Leser,
Heil unserm geliebten Vaterlande!

Nimm hin und liese, hier eine Schrift, von welcher ich zum Voraus versichert bin, sie werde dir als einem ehrlichen Teutschen Wahrheits-Freund nicht mißfallen, und du mir Dank wissen, daß ich mir Mühe gegeben dich von denen irrigen Begriffen zu befreyen, welche dir verschiedene im vergangenen 1774ger Jahr in unserm Schwaben ausgeheckte fehlerhafte Traktate, betreffend die jammervolle Geschichte deren wegen falscher Entzüchten in ihrer Vater-Stadt Lucern so hart behandelten zween adelichen Bürgern deren Herren von Schumacher Vater und Sohn, fürnemlich aber ein Fränkisches Zeitungsblatt (welches auch bey uns viel gelesen wird) da es jene Traktate we-

gen contra den von Schumacherischen Hauptfeind Herrn Commissari M. gebrauchten allzuharten Ausdrücken widerlegen wollen, von einem Extremo aufs andere gefallen, und diesen auf Unkosten des alten Herrn von Schumacher mittelst denen unstatthaftesten Verleumdungen gegen ihne und seinen Herrn Sohn wolseel. Gedächtniß zu vertheidigen vermeint, aufgebürdet hatten.

Zwar es ist die Trauer-Geschichte, welche ich dir vorlege, nicht ganz neu, hat sich schon im Jahr 1759. angefangen, alleine sie ist auch nicht veraltet, ja sie ist in Ansehung, da der Unschuldige wie der Schuldige noch dato darunter leidet, noch nicht völlig vorbey. Nur in so fern kan man dieselbe als finalisirt halten, da die erlauchte Rathsglieder der Hoheitl. Regierung zu Lucern sich mit Eyden verbunden: „Keinen von beeden Theilen mehr in Sachen anzuhören.„

So gehet sie auch an und vor sich selber uns nicht an, indeme sie in die allgemeine Geschichte Deutschlands keinen Einfluß machet; da die Herren Schweizer keine Glieder desselben seyn wollen, und ausser der Sprache des mehrern Theils derselben, sonst nichts mit uns gemein haben. Hingegen moraliter betrachtet, ist nichts unter der Sonnen, das sich ein Weiser nicht könnte zu Nuzen machen, so wie die fleißige Biene auch aus denselben Blumen Honig zu sammlen weiß, aus welchen hingegen die Spinne ihren Gift zurichtet.

Die wundervollen Wege der allerhöchsten unbegreiflichen Vorsehung - göttliche Prüfungen für seine Kinder - Seine Bußwecker an die Verloffene - sein drohender Wink

an

Dieses und noch mehrers wird einem Ehr- und Tugend-liebenden bey Durchlesung dieser Nachrichten überall auffallen; und er wird dadurch Anlaß nehmen, die göttliche Majestät näher zu preisen, sich in der Standhaftigkeit im Guten mehrers zu bevestigen, und das Laster, fürnemlich die Lügen und Lästerung, die Rach- und Mordsucht aufs äusserste zu verabscheuen.

Es ist wahr, die von Schumacherische Geschichte selbsten, wird von mir nur kurz angeführet, allein diß wird man mir zu Gute halten, da ich ein Ausländer, von Lucern zu weit entfernt, und mich nur mit einigen wenigen Nachrichten begnügen müssen, die mir von guter Hand zwar nicht in der Absicht zugesandt worden, daß sie sollten dem Druck überlassen werden. Aber mein Freund wolle nicht zürnen! ich fande sie so gründlich und vor die Wahrheit der Sache so wichtig, daß mich nicht entbrechen können, solche allgemein zu machen. Etwas aber aus eigenen Gedanken hinzuzuthun, sind wir weit entfernt. Denn, wir wollen uns wohl hüten, daß man es uns nicht wie dem Herrn Actuarius Beer seel. mache, und um unserer Fehler willen, die ganze Geschichte, das Wahre mit dem Falschen, unterdrücken möge. Sie sind gleichwohl schon hinlänglich, Ausländern, welchen genauere Nachrichten wenig nuzen können, nach Nothdurft zu unterrichten; und ein Vernünf-

tiger weiß ohne alle mein Zuthun schon selbsten zu folgern und zu judiciren.

Vor Thoren aber und verstockte Laster-Freunde haben wir nicht geschrieben.

So haben wir auch nicht den Herren Schweizern, am wenigsten vor den Löbl. Canton Lucern geschrieben. Daselbst ist je die Geschichte nur allzuwohl und weit näher bekannt, als wir sie ihnen erzehlen könnten. Dürften sie nur reden! daß sie es aber nicht därfen, das ist die Frucht ihrer erhabenen Freyheit, - (doch hievon abstrahiren wir.) Wir aber dörfen es hier an unserm Orte wohl thun.

Wir leben und schreiben unter dem Allerhöchsten Scepter eines Durchlauchtigsten Kaysers, welcher die Wahrheit liebt und schüzet.

Allerhöchstwelchem es nie gleichgültig seyn kan, wenn auch auswärtig Tugendhafte in Dero Reichslanden unschuldiger Weise sollten bedrucket, beschimpfet oder verlästert werden. Dem ohngeachtet hat der Herr Verfasser, der sonst nicht mißbeliebten Erlangischen Real-Zeitung, im abgewichenen 1774sten Jahr es gewaget, der ehrbaren Welt, die allergröbsten Unwahrheiten aufzubürden und zween vornehme Lucerner von Adel, welche das Unglück hatten, durch die Kabbalen ihres geschwornen Feindes in Jammer und Noth, ja selbst in den bittern Tod gebracht zu werden, ohne alle gegebene Ursache, mit deren giftigsten Verleumdungen zu beflecken, und das

1mo.) in No. 78. wo er pag. 639. und 640. die von Schumacherische Trauergeschichte kurz und bündig erzehlet, aber pag. 640. lin. 9. von unten auf bis zu Ende die

Erzeh-

Die Autorschaft solchen Berichts widerruft zwar d[...]
Erlanger in No. 84. pag. 692. aber nicht die Versendun[...]
solcher Piecen des verwaißten Vaters 2c.

Er wird denn hiemit der verwegensten Andichtung b[...]
schuldiget, bis er ein solch hohes Gericht, oder nur einige[...]
Menschen anzeiget, an welches der alte Herr von Schum[...]
cher derley Piecen jemals verschickt habe. So ist auch

2do.) offenbahr falsch, was er ibidem pag. 692. sagt[...]
Der Commissarius des 64ger Rebellions-Processes se[...]
nicht um deswillen aus Lucern verbannet, sondern wege[...]
Differenzien mit dem Päbstlichen Herrn Nuntio über ei[...]
gewisses Buch gegen Mönche und Klöster. In diese[...]
meiner Nachricht ist das Gegentheil bewiesen. Mithi[...]
bleibt dieses Erlangische Vorgeben eine Nulle. Die aller[...]
gröbste Unwahrheit und schwärzeste Verleumdung aber ist

3tio.) was er eodem No. 84. pag. 691. zu unterst, un[...]
noch pag. 692. zu oberst, ausschäumet: „Der alt[...]
„Schumacher (er nennt den Edelmann nicht einmal von[...]
„habe den Einbruch der Jauner würklich zum Decke[...]
„seiner vorigen Vergreiffungen gebraucht, und desse[...]
„ewige Verweisung seye für sein Verbrechen, ein noc[...]
„allzugelindes Urtheil gewesen, (er trug doch das Se[...]

„ckelamt

„ckelamt kaum ein Jahr lang vor dieser Beraubung)
„der Sohn aber seye als ein rechtmäßig verurtheilter
„Meutmacher hingerichtet worden.„

Ich glaube nicht, daß einer von unsern Lesern, wenn diese Nachrichten mit Bedacht durchgangen, nicht sollte des geraden Gegentheils überzeuget seyn, zum Mitleiden gegen die Unglückliche von Schumacherische erfüllet, und zu Vermaledeyung gegen solche wider sie ausgestossene Verläumdungen bewogen werden!

Dennoch erkühnet sich der Herr Erlanger seiner falschen Waare das Kayserl. Privilegium vorzusezen, wordurch er ja ein unwidersprechliches Crimen læsæ &c. begangen, von welchen er sich auch nicht anderst als durch Widerruf und Anzeige dessen, der ihn darzu gedungen, loßwürken kan. Und gesezt, jedoch ewig ewig nicht zuzugeben: Herr von Schumacher hätte würklich malversirt, oder sich vorhero an der Publicken-Kasse vergriffen, und solches hernach durch den Einbruch der Jauner bedecken wollen; er wäre dieses Betrugs gänzlich überführt, convictus & confessus, und die Strafe seiner cum maxima infamia erfolgten ewigen Verbannung ein noch allzugelindes Urtheil vor ihne gewesen.

So ist doch nichts gewisser als dieses, von Schumacher ist seit dem Merzen 1770. gleich nach der Verbannung seines Todfeindes Meyer, und zwar der allererste von den übrigen in Ao. 64. Verbanneten, wieder zu Gnaden angenommen worden. Mit seiner hohen Obrigkeit ausgesöhnt, stehet wie vorhin unter Dero Hoheitlichen Schuze, und geniesset alle bürgerlichen Rechten, wohnet in der Stadt Lucern, ohne daß ihm jemand Vorwurf machen dörfte, lebet

still,

ten, mit so gräßlichen Farben zu bemackeln, und bey de
Ehrbaren Welt zu durchächten.

Wir dehnen diesen Umstand auch auf den enthaupte
ten von Schumacherischen Sohn aus: Dessen Anschuldi
gung eines Meutmachers uns eben sowohl verdächtig seyn
muß, weilen sie aus einer gleichen, ja eben derselben unrei
nen Quelle geflossen, die den Vater um Diebstahl und
Betrug angeklagt, und zur ewigen Verbannung verdammt
hatte, und die vermuthlich bey genauerer Untersuchung nich
mehr Stich halten dörfte, als es die gegen ihne Sohn erreg
te abscheuliche Inzüchten von Diebstahl und Mord gehalten
worüber er gleichwolen auf der Folterbank strengest befragt
auch von dem Herrn Commissari Meyer, dem unter glei
chem Prätext eines mit verschwornen Rebellen gefangenen
Herrn Carl Göldli von Tiefenau, der Anno 1770 - auch
mit all übrigen verwiesenen, wieder aggracirt worden, und
jezo in Kayserl. Königl. Diensten unter Graf Königsegg Re
giment als Lieutenant stehet, unter Versprechung Obrigkeitl.
Gnad und augenblicklicher Freyheit, zugemuthet worden,
zu bezeugen: es habe der von Schumacherische Sohn, ei
nen unglücklicher Weiß ins Wasser gefallenen Schlosser
selbsten vorsezlich und boshafter Weise hineingestürzet und
ertränket. Wir sagen also dem Herrn Erlanger hiemit ganz
trocken ins Gesichte, was wir ihme ehemals in Geheim sagten:

„Es stehet keinem Zeitungsschreiber zu, ohne haben

„den

„den Hochobrigkeitlichen Befehl - jemand, wer der auch „seye, zu verunglimpfen.„

Wir sagen ihme noch mehr und recht überlaut, was wir ihme nur erst oben gesagt:

„Se. Kayserl. Majestät haben ihne Erlanger „nicht privilegirt, bloß vor sich oder um eines Par„tikuliers Absichten willen, jemand durch offentlichen „Druck zu beschimpfen.

Er klage es denn nun, wo und wem er mag, seinen Spießgesellen, die sich öfters gleiche Freyheit zum Schimpfen heraus nehmen, er klage es seinem vornehmen wohlinformirten Gönner, es klage es meinethalben auch allen Nymphen, Triaden, Neriaden, Najaden, ja allen Aden in der obern und untern Welt , , daß sich ein alter Schwabe erkühnet, ihme in den Zügel zu fallen, und ihn wiederum in die Schranken seiner Pflicht zurücke zu weisen.

Will er mir aber antworten? solle er wissen, daß mich gegen ihn, oder wer mich sonst dißfalls rechtfertigen wollte, anderst nicht, als nur vor dem allerhöchsten Tribunal in Wien einlassen werde. Wir haben unsern Anwald schon daselbst.

Wir werden uns in solchem Fall bald mit dem rechten Namen nennen, obwohl er dem Herrn Erlanger nicht mehr verborgen seyn kan. Denn seit deme wir ihne freundschaftlich angegangen, uns den Mann zu entdecken, der ihne zu Beschimpfung des von Schumacherischen Hauses bestellet; so ist gleich auf unsere Correspondenz Jagd gemacht, auch würklich ein Brief d. d. Lucern 29. Dec. 1774. räuberisch aufgefangen, entsiegelt, mit falschem nachgedruckten Sigille wieder verschlossen und 24. Tag später als es seyn sollte, geliefert worden. Wir haben zwar den Brie-

fes,

Ton eines Gesezgebers, noch eines Advocaten, noch weniger eines Kritickers und Tadlers zu schreiben. Die nackende Wahrheit schrieben wir, und ein jeder Vernünftiger mag selbsten urtheilen.

Ist das Werk aus obbemeldten Ursachen nicht vollkommen genug gerathen, so gönnen wirs jedem gern, ja wollen ihm gratuliren, wenn er etwas vollständigers liefert. Ja wir fordern die Herren Gelehrte in der Nachbarschaft von Lucern auf, daß sie nach den Pflichten, die sie dem Publico schuldig, der wißbegierigen Welt eine vollständige Geschichte und den ganzen Hergang dieser Sachen unpartheyisch und ausführlich liefern.

Ich aber wünsche dir, geneigter Leser! und unserm liebwerthesten Vaterlande allen göttlichen Segen in himmlisch- und irrdischen Gütern.

GOtt segne, schüze und erhalte alle seine Innwohner, und lasse Sie unter der beglückten Regierung unsers Allerdurchlauchtigsten Kaysers, und eines jeden Orts hohen Ober-Herren ein vergnügtes, still- und geruhiges Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit!

Gehab dich wohl! Liebe mich und die Meinige, wie wir auch dich lieben und ehren und in deinem Dienste zu sterben wünschen 2c.

Dein Treuergebenster

Der Redliche.

Ver-

Verwahrung.

Obwolen so eben in meiner Vorrede gemeldt, daß ich diese meine Nachrichten zur Ehre des Herrn von Schumacher, nicht vor die Herren Schweizer, am wenigsten vor den Löbl. Stand Lucern, sondern fürnemlich vor mein werthes Vaterland, welchen der Herr Erlanger so unerfindliche Dinge aufgebürdet, geschrieben, um demselben so viel möglich, bessere und realere Begriffe in Sachen beyzubringen; und einen warhaftig ehrlichen Mann, den Herrn von Schumacher, der nie kein Betrüger gewesen, und deme ich wegen besonderer Freundschafts-Diensten höchst obligirt bin, seinen so unschuldig als unerlaubt violirten Credit in unsern Landen wieder herzustellen.

So ist es doch möglich, daß dieser Blätter etliche in Schweizerische ja wohl selbst in Lucernische Hände kommen möchten. Da muß es nun wohl zweyerley Partheyen geben Denen welche der von Schumacherischen entgegen, kan ich es nicht wehren, wenn sie diese meine Blätter widerlegen wollen, ich habe mich dessen schon zum Voraus versehen, und wenn sie meine Säze: „Daß der alt Herr „Seckelmeister kein Dieb auch kein Betrüger gewesen, der „seine vorherige Vergreiffungen mit dem Einbruch der Jauner bedecken wollen.„

Wie ein Mejerischer Partisan durch die Erlanger Zeitung ausgesprengt, mit solchen Gründen widerlegen die, die unpar-

des tapfermüthigen Herrn Landvogt Dürler, und die eidli-
che Bekräftigung derselben, durch mehrere Hochansehnliche
Rathsglieder, nicht minder auf das verschiedene Bezeugen
der Lucerner Bürgerschaft und des Volkes, gegen die zwey
Haupt-Gegenstände den Herrn von Schumacher und Herrn
Salzherrn Meyer, ja ich gründe sie selbsten auf die ge-
rechte Klagen eines erhabnen Magistrats und seiner er-
lauchten Ehren-Commißion, über das höchst unanständige
Rechtsunförmliche und tumultuose Betragen der in den 64ge
Processe in den Gerichten gegen einander erhizten Parthien
im Rathe. Ich gründe sie auch auf das Zeugnis eines vor-
nehmen Officiers, und noch mehrern seines gleichen recht-
schaffener Leute. Ich gründe sie endlich auf Schlüsse der
gesunden Vernunft, daß da beyde Herrn von Schuma-
cher seit 1761 -. im Herbste der Sohn, und seit dem Mer-
zen 1762 - der Vater nicht mehr weder in Lucern noch ir-
gend einem eydgenoßischem Land anwesend gewesen. Wie
konnten sie denn eine Rebellion angezettelt haben, wie konn-
te zumal der Sohn das Haupt dieser Meuterey gewesen seyn?
Der doch auf 120 Meilen von Lucern in Kayserl. Königl.
Diensten als gemeiner Soldat gestanden, der so bald Lu-
cern nicht mehr würde gesehen haben, wenn er nicht aus
Gehorsam gegen die Obern auf ihre Citation erscheinen
und sich verantworten wollen.

Stosset diese Gründe mit Gegengründen um, wenn

 ihr

et, allerunschuldig, nur allein pro bono publico um
in Opfer des gemeinen Friedens zu werden.

Nein, solche Mährgens würden auch unsere A. B. C.
chüler nicht glauben, und man müßte noch von den Alt-
teliſchen Vorurtheilen gegen uns Schwaben zu sehr ein-
nommen seyn, wenn man sich unterstehen wollte, uns
che Frazen als glaubwürdig aufzudringen.

Euch aber, die ihr den Herrn von Schumacher um
ner Rechtschaffenheit willen liebet und ehret, und mit sei-
n Schicksalen gerechtes Mitleid traget; Euch warne, euch
schwöre ich, bey allem was dem Christen heilig, daß ihr
ese meine Nachrichten nicht mißbrauchet; irgend zu ei-
em Unwillen, zu einem Murren wider die hoheitliche
egierung eurer von GOtt gesezten rechtmäßigen Obrig-
it. Verflucht seye eine solche schröckliche That; verflucht
ır ein solcher Gedanke in euren Herzen; Ja selbst verflu-
en wollte ich diese in unschuldigster Absicht geschriebene mei-
e Blätter, und sie dem Moloch opfern.

Bitten nach erlaubten Umständen, möget ihr für eu-
n bedrangten Freund, ich sage bitten, aber NB. nicht be-
hlen, zufrieden, wenn Umstände euch keine so baldige Ge-
ährung erlauben wollten.

Doch hierinn rathe ich euch weder zu- noch ab. Denn
die

um Ihrer selbst eigenen Ehre, um Ihrer und Ihres Va
lands jezig und künftiger Wohlfahrt willen: geben Sie
nicht zu, daß diese meine zu Ihrem Favor geschriebene N
richten: durch ein oder anderer Ihrer Freunde mißbrau
werden; Wehe dem, der sich wider seine Obrigkeit aufleh
Wer das thut, der widerstrebet Gottes Ordnung; w
aber widerstrebet, der wird sein Urtheil empfahen

Kein einiger, der sich wider seinen Oberherrn auflehn
ist solchem göttlichen Urtheil entgangen, so weit die Hist
zurük gehet.

„Der Bürger dient dem Staat, der Staat dem Bürger nich
(vid. Gottsched in Trauerspiel des Cato.)

Der Bürger muß sich dem Staat verantworten, dieser a
nicht vor dem Bürger, sondern allein vor GOtt. Unser B
und Leben gehört dem Staate, und wir müssens lassen,
seye vor dem Feind, es seye zur Stillung eines Tumults

Ja Herr von Schumacher! wenn es das Wohl
Staates erfordert, so führen Sie nur selbsten auch noch I
ren Hoffnungs-vollen Herrn Enkel auf das Schavo
und opfern ihn freudigst auf. GOtt vergilt solche äusse
Pflichten mit ewiger Glorie und Wonne und Seligkeit.

Ehre genug, vor Dero seel. Herrn Sohn, daß s
Blut die edle Frucht brachte, daß ein tapferer Held sich d
despotischen Feuerdrachen entgegen stellete, ihn verdran

und dadurch man Luft bekommen, das Vaterland durch die heilsamsten Verfassungen in den erwünschtesten Zustand zu versezen. O! ein Ruhm, der noch bey der späthen Nachkommenschaft erklingen wird; eine Ehre, die nur Dero Adelichen Geschlecht gegönnet worden.

Wäre es hiebey uns nöthig, wie es GOtt Lob! nicht nöthig ist, noch seyn wird: Wie freudig wollte ich aller meiner Kinder Blut fliessen sehen: würde nur dem Vaterland wiedergerathen werden!

Nun beschliesse ich meine Verwahrung noch damit: daß niemand glaube, das jezt gesagte seye aus Menschen-Forcht gesaget. O, nein! hätte ich diese? was sollte mich nöthigen, diese Nachrichten heraus zu geben? Ich bin hierzu weder gebeten, noch gedungen, noch besoldet. Ich thue es freywillig, aus Ueberzeugung und aus Danks-Pflicht, vor besondere Freundschafts-Dienste.

Ja, ich thate es, um manchen Novellisten zu zeigen, daß man nicht immer so hingehen lassen müsse, wenn sie mit ihrer unbändigen Feder jezt diesen, jezt jenen antasten, und bald kein ehrlicher Mann mehr sicher seyn mag, daß sein Widersacher ihn durch derley Blätter in die Welt hinein verunglimpfe.

Diese Klagen sind allgemein, so wie die Behandlungen in solchen Blättern immer gemeiner werden wollen.

Indessen will ich auch, wo ich mich in meinen Säzen sollte geirret haben, gerne auf eine billige Art mich unterweisen lassen; und bin nie gemeinet dieselbe hartnäckig zu vertheidigen. Es solle mich den einen Weg als den andern vergnügen, zur Entdeckung der Wahrheit eine Ursach geworden zu seyn.

In dem erst abgewichenen 1774ten Jahr erhielte das Publikum zwey kleine Tracktate, betreffend eine schon im 1762ten und 64ten Jahr zu Lucern in der Schweiz vorgegangene traurige Geschichte, als woselbsten zwey vornehme von Adel, namentlich der daselbstige Herr Alt-Seckelmeister von Schumacher und sein einziger Sohn, wegen starkem Verdacht, ob seyen sie mit denen unter die Hand des erstern vertrauten, dem gemeinen Wesen zuständigen Geldern und Kapital-Briefen treulos umgegangen, und hätten zu dessen Beschönigung und glaublicher ihrer Rechtfertigung einen im September A. 1759 geschehen seyn sollenden nächtlichen Einbruch nur fingirt, denen doch ihre hohe Obrigkeit einigen Glauben beyzumessen nicht genugsamen Grund zu haben vermeint, sondern ihnen beeden den Proceß formirt, daß der alte Seckelmeister all seiner Ehren und Würden entsezt und auf ewig aus sämtlich Eydgenoßischen Landen und Gebieten verbannt, dessen einziger Sohn aber

als Mit-Dieb und Rebelle durch des Scharfrichters Hand offentlich enthauptet worden Von deren Unschuld aber, und der Wahrheit eines wirklich geschehenen Einbruchs und Beraubung des Seckel-Amts, der A. 1765. in der Wohllöbl. Reichsstadt Ulm um gleichmäßiger Beraubung der Stadt-Casse und noch viel mehrerer schweren Verbrechen willen gehenkte prätext-Krämer und Erz-Dieb: Anton Löwenburger, ein zimliches Licht gegeben, welches endlich durch den grossen Erz-Jauner Franz Faist, der den 30. Oct. 1773. zu Buchloe in Schwaben ebenfalls durch den Strang abgethan, noch mehr, und aufs unwidersprechlichste umständlich und vollkommen erheitert worden.

Es seye nun daß, wie einige beglaubt sind, der unlängst verstorbene Criminal-Actuarius zu Buchloe Herr Beer, der Autor des eint- oder andern oder wohl gar aller beeder dieser Tractätlein gewesen seye oder nicht, so thut dieses ganz nichts zur Sache; so viel aber ist richtig, daß, was die Bekänntnisse obbenannt beeder Capital-Diebe, fürnemlich des lezten, Franz Faists, anbelangt, sie vollkommen mit seiner ad bancum juris angegebenen Aussage übereinstimmen, und mit dem Buchloischen Criminal-Ackt, davon ich selbst eine Original-Abschrift mit des Löbl. Gerichts Insigel firmirt und so wie er nach Lucern eingesandt worden, in meinen eigenen Händen gehabt und genau durchlesen, gänzlich harmoniren, nur daß es etwas summarischer zusammenhängt, als jene öfters (nach Inquisitoren Art) durch einander geworfene Frag und Antworten.

Betreffend hingegen die auf solche, theils peinlich er-

gen der von Schumacherischen Sachen zu Lucern, so fa
gleich einem jeden, ohne daß er ein grosser Kriticker s
darf, in die Augen, der Autor müsse wo nicht gar kein
doch nur sehr unrichtigen Begrif in Sachen gehabt hab

So hätte auch der Verfasser des Erlangischen R
Zeitungs-Blattes schliessen können, wenn er nur mög
oder wenn er mehr Aufrichtigkeit und weniger Lohnsucht
sessen, wodurch er verleitet worden in seinem 78. Stü
d d. 7. Oct. a. p. den alles Mitleidswürdigen, höchstungl
seliger Weise unschuldig bedruckt und verwaißten Vater
alten Herrn von Schumacher, vor den Urheber dieser
unvollkommen als fehlerhaften Schriften anzugeben, u
damit, daß er dieselbe an alle hohe Gerichte Teutschla
versandt habe, noch mehr zu beleidigen und vor der W
recht lächerlich zu machen. Schon damals konnte m
vermuthen, daß ers hiebey nicht bleiben lassen, sond
über die Unglückliche noch härter losziehen werde, welc
er auch in No. 84. d. 28. Oct. ärgerlich genug erfüllet, u
auf den so unschuldig als unglücklichen alten rechtschaffe
Edelmann loß geeifert; (*) daß ich nicht begreife, wie

 m

(*) In der Vorrede schon zeigten wir an, Erlanger beschuldige l. E.
alten Herrn von Schumacher, „er habe den Einbruch der Ja
„zum Deckel seiner vorherigen Vergreifungen gebraucht.„

möglich seyn können, daß eine so schändlich unstatthafte Schmähschrift unter Hochfürstlicher Erlaubniß die Censur paßiren können? und das Kayserliche Privilegium vorgedruckt werden dörffen?

Nun komme ich auf die zweyte von obgemeldten Nachrichten, anfangend mit den Worten, Fiat justitia &c. und sage,

Was für Vergreifungen konnten wohl diesem Einbruche vorhergegangen seyn? von Schumacher wurde 1758. Altseckelmeister. A. 1759. geschahe der Einbruch, welchen man nach Untersuchung wie es der Augenschein geben, fürnemlich aber von wegen des Herrn Seckelmeisters, in vorheriger Verwaltung hochwichtiger Aemter erprobten vieljährigen Treue geglaubt und ihn frey gesprochen hatte. Anno 1761. machte sein Herr Sohn den leichtsinnigen Austritt von Frau und Kindern. Darum wurde der alte Herr Seckelmeister in der spathen Nacht plötzlich überfallen, und gleichwol sein geführtes Seckelamt nach genauest und schärfester Untersuchung wider alles Erwarten seines Feindes richtig und ohne Mangel befunden. Wird ihn nun ein solcher schwerlich erhörter Vorgang, da er seben müssen wie begierig sein grimmiger Feind auf ihn laure, nicht äusserst behutsam gemacht haben? ja, da sein vielbräuchiger Herr Sohn gar nicht mehr anwesend, wie konnte dann derselbe seinem Herrn Vater in dieser Zwischenzeit, von der 2ten allerrigorosesten Untersuchung an, biß zu seiner nachherigen Entsezung und Verbannung nehmlich vom Oct. 1761. biß in Merz 1762. einigen Stof zu Vergreifungen gegeben haben, deren gleichwol vorhero selbst die schärfeste Examina keine erfindlich machen können?

In wie ferne aber dessen ausgetrettener Sohn ein Rebelle, ja das Haupt der Rebellen seyn können? ist eben so schwer zu begreifen. Anno 1761. entfernte er sich aus Lucern, wollte zwar nur einige Monat wegbleiben, aber die Vestigia der gewaltsamen Behandlung mit seinem Vater schröckten ihn und er wurde zu Wien unter Regiment Puebla gemeiner Soldat, ein Gefreyter. Was kan nun ein solcher in die 120 Meil vom Vaterland entfernter nicht einmal mehr sein eigener Herr seyender Soldat, für Rebellionen zu Hause anzetteln? Es wird wohl diese Rebellion eben wie der dem Vater angeschuldigte Diebstahl von gleichem Schrott und Korn gewesen seyn. Möchte man es nur auf dem Probstein der Wahrheit genau untersuchen.

1. Geschahe dieses Herrn Zurückkunft nicht erst i
1773. sondern wie unten gezeigt wird schon im Jahr 177
Sodann wird man

2. von der Hoheit eines so erhabenen Magistrats a
der Rath zu Lucern ist, ein so erniedrigendes Betragen g
gen einen ihrer Bürger, wenn schon auch vom erst
Range, sich nimmermehr einbilden dörfen, ja der B
scheidenheit des Herrn von Schumachers und von dess
grossen Herzen, das die Pflichten der tiefsten Ehrerbietun
auch des vornehmsten Bürgers gegen die oberste Hä
pter seines Volkes, eben so gut als das Regieren i
Rathe selbsten gelernet, und sichs zur Regul gesezet, dö
fen wirs zutrauen, er würde einen solchen Umstand ni
mals angenommen haben, welcher der Würde so hoh
Häupter also verkleinerlich, und der auf die Untergeben
noch einen fatalen Einfluß haben können. Dann wa
schon Obrigkeiten von Natur Menschen sind wie ander
auch eben sowohl als andere sich selbst irren, und von a
dern übertäubt und getäuscht werden können, wel
Exempel leider die Welt ganz voll ist, so sind sie doch a
GOttes Statt, heissen und sind würkliche Götter der E
de, und können anklebender menschlicher Schwachheit ung
achtet, dem Glanze ihrer Hoheit nichts vergeben, als w

 vo

von selbst die Ehre, der Nuzen und die Aufrechterhaltung ihres Staats und ihrer Unterthanen abhanget und darinnen bestehen muß. Apex magistratus autoritas —

Der Ausdruck gegen den in hoc passu verklagt und ausgeschaften Herrn Commissari ist auch zu hart, und unerfindlich und darum beleidigend, weilen derselbe wie wir bald vernehmen werden, zwar nicht nur auf 9 sondern 15. Jahre des Landes verwiesen; jedennoch mit Vorbehalt und Verwahrung aller seiner Ehren, seiner Rathwürde und der davon abhangenden Aemtern und Gefählen. Hoc quidem

Quis capere potest capiat,
Sed ego capere non possum.

Vermuthlich hat also dem mit allen Ehren des Landes verwiesenen Herrn Commissari oder irgend einem seiner Zugethanen beleidigende Ausdruck von dem Autor des erwähnten Traktats, die Galle wider den Herrn von Schumacher aufs neue erreget, daß er der Erlangischen Real-Zeitung Ordre und Stoff gegeben, denselben erstlich vor der Welt lächerlich, und dann weilen er schon lange wieder zu Lucern bey dem unpartheyischen Volk, den vorigen ehrlichen Mann gilt, ihne ausserhalb bey den Unwissenden infam zu erklären. (*) Und da der gute Herr Commissari der Zeit dem Lucerner Nachrichter nichts zu befehlen hat, so liesse sich dieser

(*) Auch dieser Umstand die grosse Liebe des Volkes zu ihme, bestärkt den guten Character dieses Herrn. Er verwaltete mehrere Landvogteyen. Er muß also keiner von denen gewesen seyn, die das Volk aussaugen und von ihrem Schweisse Schäze sammlen, daß ihrer Familien über viele Jahre sie nicht zu depensiren wissen. Man sehe hingegen das Betragen des Volkes wider den von Schumachers Todfeind M· Anno 1769. und man wird den allergrössesten Unterscheid finden.

ser Fränkische Gazzetierer erbitten sich zu Beschimpfung und Durchächtung des Herrn von Schumachers gebrauchen zu lassen.

Gelogen mußte es inzwischen doch seyn, denn damit der Herr Commissari nicht geachtet werde, als wäre er um des, denen von Schumacherischen zugefügten Unrechts willen aus dem Lande geschaft worden, so fingirt man einen gegen ihne von dem Päbstlichen Herrn Nuntio gefaßten Widerwillen, über ein gewisses Buch, betreffend die Rechte des Lucerner Staats gegen die Päbstlichen Eingriffe; daß man also den Herrn Nuntium und den H. Stuhl selbst besser nicht zu befriedigen gewußt, als durch die Ausschaffung des vermeinten Autors, zu welchen sich nun der dick benannte Herr Commissari M. angiebt; da die gelehrte Welt vorhero und mit gutem Grund einen andern vornehmen und gelehrten Lucerner dafür gehalten. Dieses Buch, welches 1768. in Zürch herausgekommen, liegt dato vor meinen Augen, und hat den Titul: De Helvetiorum juribus circa sacra. Auch die Recension desselben habe in Handen (und es ist mir der gelehrte Herr Verfasser derselben von Person bekannt, und wegen seiner Rechtschaffenheit und grossen Verdiensten höchstschäzbar) sie stehet in dem 12ten Theil der allgemeinen historischen Bibliotheck, welche die Preißwürdige Gesellschaft des Königlichen Instituts der Wissenschaften zu Göttingen elaborirt, durch Gatterer herausgegeben und bey Gebauer in Halle 1769. gedruckt worden; fängt Seite 49. an und daurt bis 62. Seite. Auch der Herr Fürst und Cardinal Bischoff zu Costanz haben dero Unwillen wider dieses Buch geäussert, und in

einem

einem ernstlichen Schreiben an den Rath zu Lucern, die Unterdrückung dieser Schrift verlangt, welches jedennoch Excelsissimus Magistratus, aus angeführten wichtigen Gründen standhaft abgeschlagen.

Wem wird nun die Erlanger Real-Zeitung weiß machen: daß ein so erlauchter Magistrat, welcher ein Buch, das seine Rechte gegen fremde Eingriffe so stattlich vertheidigt, so wohl aufgenommen, daß er es zu unterdrucken mit einem so treflichen Anstand verweigert; nun den angeblichen Autor nur um dieser so rühmlichen Arbeit willen auf 15. ganzer Jahr aus dem Lande verbannet habe? Und wie sollte denn der ausgeschafte Flüchtig und Unstäte just in des nemlichen Fürsten und Bischoffs Landen, der ihne aus seiner Vatersstadt verjagen machen, Sicherheit und Schuz gefunden haben und zu Oberstade in Mörßburgischen die Zeit über wohnen können? O, risum teneatis amici! Zu welcher Verzweiflung wird doch ein solcher getrieben, der dem Lichte der Wahrheit nicht länger widerstehen kan. (*)

End-

(*) Wir erstaunen fast über die Verwegenheit, des vertriebenen Herrn Commissari M. daß er den Herrn Nuntium einen Minister vom allerersten Rang hier ins Spiel mengen, und denselben zur Urquelle seiner Verweisung angeben, ja eine so derbe Lügen, wovon weder der Pacificationsplan, noch seine Verweisungs-Urthel d. 12. Mart. 1770. keine Sylbe Meldung thun, ja nie keinem Menschen davon geträumet hat, durch die Erlanger Zeitung in halb Teutschland auszuposaunen sich wagen dörfen. Vermutblich sind es ganz andere Dinge, worüber der Herr Salzherr nach seinem hizigen Temperament sich mit belobtem Herrn Nuntio dem grossen Prälaten Msgr. Valenti de Gonzaga der jezo als Nuntius in Spanien stehet abgeworfen, als seine unerfindliche Authorschaft des erwehnten Buches de Helvetiorum juribus circa sacra die er mit dem rechten Namen zu benennen aus Ursachen nicht vor rath-

sam

endlich das leztere ihme im November a. p. zu Gesicht gekommen. Er hatte deren mehr zu erhalten gewunschen, man konnte aber weil sie sich vergriffen, keines mehr verschaffen; und dieser rechtschaffene Nobile hatte selbst über die vield selzame und nichtige Angaben darinnen sein ernstliches Mißfallen bezeuget, und aus erheblichen Ursachen, dem Autor vor seine ungebetene Arbeiten, so gut ers immer gemein haben mag, schlechten Dank gewußt.

Nun schreitte zu meiner Erzehlung, worinnen mich kürzest fassen werde, weilen sowohl die beeden vermeintliche en favor der von Schumacherischen rollirten Piecen, als auch die beeden sich überall selbst widersprechende Berichte des Erlangers getreulich nachgedruckter hinten anfüge, um das

sam hält, und doch kein Bedenken trägt, diesen auch unter Protestanten hochberühmten Mann, in protestantischen Ländern, als seinen unrechtmäßigen Verfolger auszuzischen. Will aber Herr Salzherr M. mit Gewalt der Autor eines zweyten Buches seyn, welches zu Lucern durch den Nachrichter offentlich verbrannt worden, (davor sich zwar einer aus der Nachbarschaft erbitten lassen als Autor anzugeben, der sich um den Gewalt der Schlüssel des Nachfolgers Petri nichts bekümmert,) so mögen wirs ihm gönnen, und wenn ers gut mit uns meint, so wollen wir das drauf geschlagne Ausboth der 3000. fl. verdienen, und ihm die Helfte davon redlich zustellen. Wo aber nicht, so mag ers dem Herrn Cardinal Bischoff zu Costanz selbst anzeigen, und von dem zu erhaltenden Trinkgeld verlangen wir keinen Antheil.

das geehrte Publikum urtheilen zu lassen, ob man mit gutem Gewissen stille schweigen können? auch selbst zu untersuchen, welches von beeden oder noch gar von einem dritten, der Herr Gazzetierer in seinem Bericht ausgeschrieben?

Denn überhaupt kan man aus seinem Geschwäze schwerlich kommen; in No. 78. sagt er: „Der verwaißte „Vater hat die Erzehlung des ganzen Vorfalls zu seiner „und seines armen Sohn Ehrenrettung zu Mindelheim „bey Steinern d. 26. Jun. in die Presse gegeben.„

Die erste dieser vermeintlichen en favor deren von Schumacherischen, herauskommenen und zu Mindelheim bey Steiner gedruckten Piecen, ist datirt 24. Merz 1774. nur 1 Bogen stark, führt den Titul:

„Relation einer seltsamen und den Obrigkeiten zur „Einsicht dienlichen Begebenheit ꝛc.

Die 2te datirt 26. Jun. fängt ohne allen Titul oder Rubrique mit den Worten an:

Fiat justitia & pereat mundus worauf ein 2ter sogenannter Rechtssaz folget: Nos habemus legem & secundum legem debes mori wornach die Erzehlung selbsten gleich unter einer Menge ungeschickter Absäzen im Context fortgesezt wird, hat 2½ Bogen.

Der Herr Erlanger beziehet sich zwar in No 84. seinen Bericht aus der leztern genommen zu haben. Aber, nicht aus dieser sondern nur aus der 1stern und zwar Ratione tituli, konnte er den Gedanken von der Versendung an alle hohe Gerichte, geschöpfet haben, woraus er denn die spöttische Folgerung gezogen: „Es habe der ver„waißte

weniger Unpartheylichkeit hätten ihn vor diesem sehr mut-
willig gemachten Fehler leichte verwahren können.

Der Carakter des zulezt angegebenen Verfassers vo
26. Junii edirten Fiat Justitia (welches aber Nota bene
nicht die 1te an die Obrigkeiten gestellte Relation d. 2.
Merzen) ist auch unrichtig angezeigt. Dann das Zuch
haus Buchloe hat keinen Archivarium. Er war aber e
geutlich Actuarius, teutsch Blutgerichts-Schreiber.

No. 94. gedenkt Erlanger dieses Todten schon wiede
sagende: Daß sein Fiat Justitia, das er eine Lugenschri
und Pasquille nennt, (sie ist zwar nicht zu loben, aber li
ber GOtt, wie solle man denn seine Blätter in hac mate
ria nennen?) seye in Kempten, aus einem vom Stif
ausgelieferten Manuscript, in etwas erträglichem St
nachgedruckt worden. Auch diese in 8vo ausgegange
Schrift Titl. „Zu spat entdeckte Unschuld„ haben wir
Händen. Sie enthält 10 Blätter in klein 8vo. Wie n
aber der Herr Erlanger diese Piecen zumal die an die hoh
Gerichte versandten, bey Schreibung seiner No. 78. - v
sich gehabt, und ob er nicht vielmehr bloß nach der Ord
seines angegebenen vornehmen wohl informirten Gönner
als nach eigener Ueberzeugung hingeschrieben, das lass
wir einem geehrten Publiko zu beurtheilen über.

Un

Und nun schreiten wir zur Sache.

* * *

Herr Jost i. e. Jodocus Nicolaus von Schumacher, aus einer alt-Adelichen Familie entsprossen, und mütterlicher Seits mit unterschiedlichen Stiftmäßigen teutschen Adelichen Häusern verwandt, ist schon Ao. 1730. zum Rathsglied der freyen Republick Lucern ernamset, mit unterschiedlichen Amts-Verwaltungen, Land-Vogteyen und Gesandtschaften, die er allezeit rühmlichst zur Ehre und Vergnügenheit des Hochlöblichen Standes verwaltet und geführet hatte, belehnet und beehret worden.

Ao. 1758. ist ihm das wichtigste und beschwehrlichste Seckel-Amt anvertraut worden, welches schon 5. von seinen Hochadelichen Alt-Vordern zu wahrhaftig grossem Nuzen des gemeinen Guthes ehedem geführet hatten. (*)

Ao. 1759. vom 21ten auf den 22ten September ist in dem Hause des belobten Herrn Seckelmeisters bey spater Nachtzeit ein Einbruch geschehen, und seynd von diebischen Händen viele tausend Gulden nebst denen Schazschlüsseln und einer silbern-vergoldten Kapsel und einigen Kapital-Briefen weggestohlen worden.

Gleich-

(*) Diß ists, was wir in Joh. Conr. Füeßlins Schweizerischer Staats- und Erd-Beschreibung im 1ten Theil pag. 237. lesen: Das Regiment in Lucern ist Aristokratisch, wenn der Vater stirbt, kommt gemeiniglich der Sohn an seine statt, und man ist an kein Alter gebunden. Es kommen Leute von 20 Jahren in den kleinen Rath, sind alle Junkern oder Edelleute, und ihr Adel ist so alt als ihre Ahnen in den Rath gegangen sind. Derselbige wird auf ihre Kinder fortgepflanzt. Urtheile man von selbigem was man will, die Maltheser-Ritter erkennen ihn für gültig. 2c.

von dem höchsten Gewalt vor ganz unschuldig, und von fernerer Inquisition und Ansprach für je und allezeit gä zlich liberirt, und von der Hoheit erkannt worden: Daß hingeraubte Gelder auf Rechnung der Republick sollen gerechnet werden.

Es hatte sich aber ereignet, daß im Spat Jahr 176 des Herrn Seckelmeisters einiger Sohn, ein Membru des grossen Raths, und der auch schon in zweyen Aemter gestanden, leichtsinniger und unverantwortlicher Weise, s ne junge Gemahlin und drey kleine Kinder verlassen u auf einige Monate nacher Wien abgegangen (*) Dies unerwartete Abtritt des jungen Herrn von Schumachers da er zwey seiner Ehren-Aemter abandonirt, und sei Frau und Kinder im Stich gelassen, hat dessen Herrn V ter nicht nur in äusserste Scham und Betrübniß gesezt, so dern auch ihme sehr grosse Ungelegenheit zugezogen, und e ne neue noch ärgere Gährung als die Ao 1759. gewesen gegen ihn erreget, als wenn die Obrigkeitliche Gelder zien lich geschwächet und ein guter Theil von dem Sohn vie leicht selbst abgetragen, und mit sich fortgenommen worde wären.

E E

(*) Oeffentliche und mündliche Nachrichten beschuldigen auch noch de Sohn eines kostbaren und Geldfressenden Aufwands.

Es kam so weit, daß kurz nach des Sohnes Austritt d. 28ten November 1761. an einem Samstag bey nächtlicher Zeit eine Commißion von unterschiedlichen Rathsherren in des Herrn Seckelmeister von Schumachers Haus ganz ohne alle seine Erwartung erschien, die das Haus mit vielen Wachten umstellten, die Gelder und das Gemeine Gut in einem besondern Zimmer verwahrten, mit vielen Pettschaften versiegelten, auch noch die Wacht vor dieses Zimmer aufziehen liessen.

Tages darauf, an einem heiligen Sonntag zehlte man die Gelder, durchsuchte die Capitalien der Hinterlagen, und alles übrige was zum Seckel-Amt gehörte.

Ein so ausserordentliches spectaculoses und wider die Grund-Geseze des Staats, gegen einen freyen adelichen Schweizer und Rathsfreund höchstunanständiges Verfahren, gabe dem sich für äusserst beleidigt gehaltenen Herrn Seckelmeister Anlaß, beede Räthe der Stadt Lucern versammlen zu lassen; vor welch gesammter hoher Raths-Versammlung, als er seine wehmüthige Klage über den gewaltthätigen Hergang angebracht, und auch von der Commißion selbst die Relation erstattet worden: Daß bey gemachter Untersuchung das Seckel-Amt in behörig guter Ordnung seye gefunden worden, die Hoheit zu Recht erkannt: „Daß von „Stund an designirt werden, der Seckelmeister seiner Ehren wohlbewahrt, und er in seinem Amte wie vorhero „fürfahren solle.„

Damals sollte man vermeint haben, das über das von Schumacherische Haus sich aufgezogene Ungewitter, habe

habe sich durch diesen Plazregen vertobet und völlig verzogen, und der Herr Seckelmeister werde nun in guter Ruhe seinen Amts-Pflichten abwarten können; Aber dessen mächtiger Feind Herr Salzherr Meyer hatte ihm einmal den Untergang geschworen und gabe keine Ruhe, biß er seinen grausamen Entschluß endlich erfüllet sehen können; und da es ihme zum zweytenmal häßlich mißlungen, so wagte er mit seinen Gehülfen endlich auch den dritten Generalsturm auf diese Vestung der Unschuld, mit der abscheulichsten Verwegenheit, und GOtt liesse es auch nach seinem unerforschlichen Rath geschehen, daß sie nach den Tücken ihres Herzens reußirten, und durch den Beystand des Fürstens der Finsterniß auf eine Zeitlang über die Rechtschaffenheit und Wahrheit siegeten, biß endlich sich die helle Sonne des allsehenden Auges GOttes recht über ihren Horizont gestellet, und was sie in den finstersten Winkeln ihres Herzens zusammen geschmiedet, durchleuchtet und an den klaren Mittag, der vorhin durch ihre heimliche Ränke übertäubt- und verblendeten Welt vor Augen gelegt hat.

Da sie auf den ehrlichen alten Herrn von Schumacher, dessen Treue sonst überall hervorgeleuchtet, nichts aufzubringen sich getraueten; So mußte der 1759. geschehene Einbruch wiedermalen den Stoff zu ihren Anklagen hergeben.

Ein vornehmer Rathsherr, vermuthlich Herr Salzherr M. selbsten, mit unterschobenen zu dem Ende wohl unterrichteten falschen Zeugen suchte erweißlich zu machen daß oft erwehnter Einbruch nie geschehen, sondern nur vom Seckel-

 meister

meister fingirt, er aber und sein ausgetrettener Sohn die Diebe selbst gewesen seyn.

Diese nur in ihrem Gehirn und vergällten Herzen entsprungene schwere Innzüchten, erhärteten die gedungene Zeugen damit: Daß sie auf ihren Eyd und Ehre aussagten: wie sie um des Seckelmeisters zu schonen, bißhero verschwiegen hätten, daß die Fensterscheiben, wodurch vor 3. Jahren bey dem vorgeblichen Einbruch die Diebe das Fenster sollten geöffnet haben, nicht von aussen, sondern von innen aus dem Bley gehoben worden, auch das der damaliger Commißion, vorgezeigtes Beil, sammt Stimmeisen, keine Instrumente fremder Diebe, sondern des Seckelmeisters selbst eigene Hauß-Werkzeuge gewesen seyen.

Mehr brauchte es nicht, dieses hohe Raths-Glied und vornehmen Edelmann zu vindiciren. Man glaubte den Verleumdern, und es wurde ihme sofort als Convictus, mense Martii Ao. 1762. der Proceß dahin gemacht: „Daß er seines Amtes und Raths abgewürdiget, „und er auf ewig aus ganzer Eydgenoßschaft verbannisirt bleiben solle. Und das Signalement hiervon wurde „ohne Anstand aller Orten hingeschickt, ohne daß der verbannisirte Seckelmeister über die ihme entgegen gestellte „schwere Klagen wäre vernommen worden.

Da nun der Herr Seckelmeister auf eine solche Weise zu Schanden kommen, ist seinem Sohn in Wien allerdings der Lust vergangen, so bald wieder in das Vaterland zu Frau und Kindern zurücke zu kehren. Er trat also in Kayserlich-Königliche Kriegs-Dienste, und stund

als

als Gefreyter unter dem Löbl. Regiment von Puebla; welches ja keinem einzigen freyen Bürger verwehrt seyn konnte.

Die von Schumacherische Feinde waren indessen mit dem auf den Vater gebrachten so grossen Unglück nicht zufrieden, sondern sie wollten ihre Rachsucht auch auf den Sohn extendiren, und mit ihme eine noch weit häßlichere Rolle spielen. Es wurde im hohen Rath ein peremtorischer Termin gegen denselben ausgewürckt, und er citirt bey Verlust seiner Rathsstellen persönlich in Lucern vor der Hoheit zu erscheinen. Glaublich hoften die Feinde, er werde aus Forcht vor ihrer Gewalt nicht erscheinen; Aber, was Forcht kan wohl in das Herze eines edlen Schweizers kommen, den seine Geburt wie sein Gewissen frey spricht. Der junge Herr von Schumacher kam, aber wohl nicht um ein Verbrechen fußfällig abzubitten, dessen er sich vollkommen unschuldig wußte, er kam als ein Schweizer frey von der Leber zu reden, nicht zu bitten, sondern sich vielmehr zu beschwehren; in ihm war nicht die Furcht eines vom Gewissen gemarterten Maleficanten. Hatte er durch seinen leichtsinnigen Austritt aus Lucern, die geliebten Seinigen betrübt, und seinem bedrängten Vater so viele Ungelegenheit, solchen Jammer und Herzleid zugezogen, so wollte er diese Scharte damit wieder auswezen, daß er den exilirenden von Schmach und Schande aufs äusserste gedruckt und gebeugten Vater retten, und seinem Adelichen Hause, den vorigen Glanz und Ehre wieder herstellen wollen. An Freunden seines vornehmen Hauses mangelte es nicht. Der vortreffliche Caracter seines besten Vaters hatte

welchen sie als einen Verdreher der Justiz, und als einen Störer des Friedens und Unterdrücker ihrer Freyheiten ansahen. Mit diesen gienge Herr von Schumacher zu Rathe, und sie beschlossen einmüthig, die hohe Obrigkeit mit schuldigster Ehrerbietung anzugehen: „Daß sie „denen Gesezwidrigen Proceduren des Commissarius M. „steuren, und die Verfügung thun möchte, daß künftig „die bürgerliche Rechte und Freyheiten besser menagirt „und von denen Herren Räthen nach Anweisung des „beschwornen bürgerlichen Briefes und nach denen Fun„damental-Gesezen in Ehren möchten gehalten werden.„

Wer anderst den National-Geist der Herren Schweizer, welche geborne freye Bürger eines souverainen Cantons sind, und ihre Gerechtsame erkennet, der wird an dieser Unterredung und gefaßtem Entschlusse noch nichts sträfliches finden können.

Aber der Herr Commissari und seine Mitverstandene, fanden etwas ; ja sehr grosses und vieles hieran auszusezen. Sie erbebten, den von Schumacher also muthig zu sehen, und wenn bebet wohl das Herz des Tyrannen nicht? der Commissari M. konnte sein Urtheil schon wissen, wenn die von Schumacherische Parthie mit ihrer Anklage wider ihn nach denen Rechten gehöret würde. Das war ihme aber

höchst

höchst ungelegen, er mußte es verhindern, was es auch kosten sollte. Die Sachen litten nun keinen Aufschub, die Verzweiflung gab ihm Kräfte und Flügel. Er kam seinen Anklägern zuvor, beschuldigte sie des Hochverraths und der Rebellion. An der Kunst, die Sachen nach Gestalten wohl einzukleiden, hatte es dem Herrn Commissari nie gemangelt, auch hier zeigte er sich als einen Meister, es gelunge ihme gegen den jungen Herrn von Schumacher, so wie es ihme ehemals gegen dessen Vater gelungen. Der junge Herr von Schumacher und noch 7 ihme beygethane theils Adeliche, theils sonst wohl ansehnliche Bürger, deren mir nicht unbekannte Namen ich zu Menagirung deren Ehren-Geschlechter hier auslasse, wurden ohne alle Verhör eingezogen, auch 7 Wochen in scharfer Gefangenschaft behalten; obwohlen die adeliche Bürger in Lucern ein ganz besonderes heiliges Privilegium haben, daß keiner darf arrestirt, weniger in einen Thurn verschlossen werden, er seye denn vorher vom Rath verhört und seines angeschuldigten Verbrechen überzeugt worden. Und da man fürnemlich den von Schumacher mit ganz unerlaubten Suggestivis sowohl um Diebstahl als Mord betreffend, auf der Folterbank entsezlich gequälet, und nichts erwinden können, so hat man ihme endlich Mittwochs vor Pfingsten An. 1764 im 29. Jahr seines Alters, als einem Rebellen, durch den Scharfrichter das Haupt abnehmen lassen; wobey man noch die Vorsicht gebraucht, daß damit der verurtheilte Junker von Schumacher bey seiner Hinrichtung nichts vernehmliches reden könne, eine Anzahl Tambours bestellt wurde, die gleich bey dem ersten Wort ihre Trommeln rühren und Allarm schlagen sollen. Er starb als ein Held, seines Adels

und seiner hohen Alt-Vordern höchst würdig, mitten im Lauf seiner schönsten Handlungen. Er wog sein Leben dar, vor den Ruhm seines Geschlechts und zur gehoften Rettung seines unschuldigen Vaters; wohlwissend, daß ein Leben ohne Ehre, kein Leben, sondern ein zwiefacher Tod seye! Er starb, ein freyer, edler Schweizer! nur seinen Leib konnte der Widersacher in Stock zwingen, und diesen mindern Theil seiner Person dem Moder noch früher übergeben, als es seine Natur und ihr grosser Schöpfer erforderten. Der freye Geist aber fühlete sich im Tode erst recht, er schwang sich über die Sterne, reingewaschen in dem Blute des unschuldig erwürgten Lammes singt er nun unter den Schaaren der vollendeten Gerechten dem GOtte der Götter ein ewiges Halleluja; erwartend mit frohem Sehnen des grossen Tages der herrlichen Vereinigung seines aus dem Staube wieder erweckten, zur Unsterblichkeit umgeschaffenen Leibes, des Tages der hellesten Entwickelung aller ins Dunkle verhüllten Handlungen, und der gerechtesten Wiedervergeltung einem jeden, nachdem er hier gehandelt, es seye gut oder böse.

Belangend die 7 mitgefangene Bürger von der Schumacherischen Parthie, wurden dieselbe bis auf einen, der um ein schweres Geld gebüßt eben wie obiger Herr Seckelmeister zur ewigen Bannisation aus den Eydgenoßischen Gränzen, verurtheilt. —

Es ist hiebey wohl als etwas ganz ausserordentliches anzumerken: daß der Herr Commissari Meyer, der sich schon in Proceßirung des alten Seckelmeisters, als sein geschworner Todfeind erwiesen, sich auch in diesem vorgebli-

chen

chen jedennoch grundfalschen Rebellions-Processe ganz ausnehmend geschäftig erzeigt, da er den ganzen Handel durch 1.) den Kläger, 2.) den Examinator, 3.) den Verfasser der Urtheile, und 4.) den Confirmanten derselben, qua Judex, mit gemacht, welches gleichwohl wie es stracks wider die gemeine Rechte streitet, also selbsten noch besonders den Lucerner Rechts-Verfassungen gerade entgegen stehet. Dahero Nullitas earum Sententiarum jedem unbefangenen gleich hellest ins Auge fallen muß.

Ein Jahr nach dieser blutigen Geschichte schickte es die göttliche Vorsicht, daß in Wohllöbl. Reichsstadt Ulm ein renomirter Dieb und Prätext-Krämer: Anton Löwenburger, wegen Bestehlung daselbstiger Stadt-Casse und noch viel anderer Hauptdieberenen Anno 1765. mit dem Strang abgethan wurde, welcher auf seine mitverwandte Diebsbande, und andere ihm bekannte Diebe verschiedenes einbekennet, insonderheit, daß er gewiß wisse, daß 1759. im September ein Seckelmeister zu Lucern von 4 Dieben, namentlich, dicke Franz, Baßler Heinrich, Drucker-Thoni und Baste, durch nächtlichen Einbruch wichtig bestohlen worden, davon er alle Umstände angeben, das auch nicht vergessen, daß der Löwenwirth Stauder, vor der Stadt St. Gallen davon Wissens gehabt, und von diesem Raub einige Verehrung bekommen; er Löwenburger selbst auch einige Goldstücke davon gestohlen, und sich um so weniger gescheuet, wellen sie 4 Diebe es doch auch mit keinem bessern Recht bekommen; seye ihme auch wohl wissend, daß der bestohlene Seckelmeister deßhalben vertrieben, sein Sohn aber unschuldig enthauptet worden. Ein Hochlöblicher Magistrat

zu Ulm, ermangelte denn nicht, dem in Lucern sogleich hie-von Nachricht mitzutheilen; allein dem Herrn Commissari Meyer, war es ungelegen, etwas vors hohe Plenum kommen zu lassen, das von der Unschuld der beeden von Schumacher einiges Licht geben könnte; darum wurde hierauf, als auf einen unglaubwürdigen Bericht eines abgethanen Schelmen, der hieselbst nicht persönlich dabey gewesen, sondern nur aus der Schwazhaftigkeit jener 4 Räuber etwas aufgefangen, ganz und gar nicht regardirt. Man wollte es auch nicht wagen, den angegebenen Diebs-Hehler Stauder Löwenwirth zu St. Gallen mit Fragen hierüber zu incommodiren. Kurz, man unterdruckte den Stadt-Ulmischen Einbericht und ließ den Karren stehen, so wie er stand.

So viele und noch mehrere Exceptions-Puncte, wußte der feine Herr Commissarius aus seinem zarten Gewissen und Juristischen Quersack gegen die in allerbester forma juris aufgenommene und abgefaßte Ulmische Criminal-Acten vorzubringen; dessen Gewissen gleichwol weit genug war, das elende Gewäsch der contra den alten Herrn von Schumacher aufgetrettenen grundfalschen Zeugen, als ein vom Himmel geoffenbartes Evangelium anzunehmen, und die entsezlichste Urtheile, wie auf den Vater, also noch härter auf den Sohn abzufassen und zu exequiren.

Endlich mußte doch die Wahrheit einmal hervorbrechen. Die Lucerner Bürger waren der so häufigen Rechtsverdrehungen und andern Unwesens dieses Commissari M. einmal müde geworden.

An. 1769. klagten sie ihn derohalben im Rathe offentlich

Meyer seye, ins Elend gebracht habe. Welches denn auc einige Rathsherren offentlich vor Rath mit ihren Eyden be zeuget hatten. Worauf er Commissari im Herbst 1769 durch ein Commando Hatschier ab seinem Landguth gehohlet und auf sein eigen Hauß auf einige Monathe in Arrest ge sezt worden. Bey seiner Ankunft in die Stadt, hat da auf ihn erzürnte Volk mit Gewalt hingedrungen, ih mit heller Stimme aufs heftigste gescholten und gelästert und wenn nicht der Herr Stadtmajor und Herr Stadt-Com mendant ihme Sicherheit verschaft hätten, so würde ih das Volk eben so wie einst die Witte in Holland zerrissen haben

Endlich wurde er von der höchsten Obrigkeit zu wohlverdienten Strafe auf 15 Jahr, jedoch mit aller E ren-Bewahrung des Landes verwiesen. Auch ist ihme d Rathsstelle und derselben anklebende Gefälle gelassen wo den. Er wohnet dermalen zu Oberstade im Mörßburgische dem Gebiethe des Herrn Cardinal Bischoffen zu Costanz.

Diß ist nun der Mann, der nie kein Wasser betrübe und von deme die Erlanger Real-Zeitung ein so unreale Dicentes gemacht, ihme zu Gefallen auch einen so vo nehmen Nobile und Ehren-Greisen mit den unerfindlich und unverantwortlichsten Lästerungen anzutasten, sich e kühnet, und mir dadurch die Mühe gemachet, wider a mein Gedenken und Intention, die Feder zu gebrauche

Hät

Hätte er (der Erlanger) geschwiegen, so viel hätte man in unsern Landen von seinem Helden nie inne geworden; und dem Herrn von Schumacher wäre wenig daran gelegen gewesen, was der Herr Journaliste zu Christian-Erlangen von ihme judicirt hätte. Genug, das Volk und die Stadt Lucern kennet den Unterschied dieser 2 Männer besser, und der Erfolg erweiset ohne alle Mühe, wem es die Krone zuerkenne?

Hierauf denn, und Anno 1770. wurde freylich die Verbannung des Herrn Alt-Seckelmeisters von Schumacher, wieder aufgehoben, und ihme der Eintritt ins Vaterland wieder eröfnet, auch der Ersaz, der ihme wegen des Diebstahls abgenommenen 8880. fl. Lucerner Währung, samt dem laufenden Interesse wieder zugesprochen.

Holla! aufgemerkt Herr Journaliste! wo bleibt der überführte Malversante? der den Einbruch der Jauner zum Deckel seiner vorherigen Vergreifungen gebrauchte? Wenn man einem so starke abgenommene Capitalien wieder zuspricht, welche man ihm doch vorhin aus keiner andern Ursache abgesprochen, als weil man den geschehenen Raub nicht glauben wollen, sondern ihn und seinen Sohn selbst vor die Diebe gehalten? Freylich war das noch nicht die ganze Satisfaction, die der Herr von Schumacher prätendiren mögen, ja er mußte dieses schon vor eine Gnade erkennen, und sich gedulten, bis einer von den angegebenen Selbstdiehen irgendwo eingefangen würde, und man von demselben die wahrhafte Umstände klar und deutlich erfahren könne.

Dieses erfuhr man aber erst, durch den am 30ten Oct 1773. zu Buchloe in Schwaben hingerichteten Erz-Dieb

die von Herrn Alt-Seckelmeister in Ao. 1759. einer Löbl. Commißion vorgezeigte Diebs-Instrumente, der Meißel und Beil, nicht seine eigene, sondern der würklichen Diebe ihre Werkzeuge gewesen, die sie zu seiner des Herrn Seckelmeisters Beraubung gebraucht und damit vollbracht haben. Sie werden auch überzeugt seyn, es seye die gröste Lügen, und ein grundfalscher Eyd gewesen, den die Gotteslästerliche Zeugen wider den unschuldigen Herrn von Schumacher abgelegt haben; Daß die Fenster-Scheiben (NB. 3. Jahr vorher als sie dieses zeugeten: man sehe die Bosheit!) in der Raubnacht nicht von aussen, sondern innerhalb des Zimmers seyen ausgebogen worden, und ein solches nicht von aussen, sondern nur von innen, nach Anzeige des gebogenen Fensterbleyes habe sollen geschehen können.

Verdammte Anklage! ewig verfluchte Zeugenschaft! deren unselige Folgen die Entehrung und Verbannung so vieler rechtschaffenen Bürger, ja die Vergiessung unschuldig Adelichen Blutes gewesen; Wie? hatte das Weheklagen

und

der Rächer dieser Unglücklichen ist der Allmächtige, der starke und erhabene Gesezgeber selbsten, der von seinem heiligen Sinai noch heute aller Welt zudonnert: Du solt nicht falsch schwören - Du solt nicht tödten - Du solt kein falsch Zeugniß geben wider deinen Nächsten - Und ihr - scheutet euch nicht durch eure falsche beschworne Zeugnisse einen ehrlichen Mann ins Elend

(*) Sie heisset: Maria Clara von Schumacher, eine Tochter Sr. Hochwolgebohr. Excellenz des Lucernischen Herrn Stadt-Schultheissen von zur Gilgen - einer der ältesten und reichesten Familien. Ihr wegen angedichteter Rebellion enthaupteter Herr Gemahl aber hiesse: Lorenz Placidus Xaverius von Schumacher, gebohren 1735. welcher von seiner aufsteigenden väterlichen Linie eine starke Anzahl der grösten und verdientesten Männer in Lucern zehlen kan, und Mütterlicher Seits zehlt er in einer geraden Linie, von der er abstammt, Französische Generals und Obristen, auch Kayserliche Obristen; von welchem noch 3. Kinder, 2 Fräulein und ein junger Herr am Leben, davon eine Namens: Anna Maria, als professa monaca Capucina zu St. Clara in Bruch stehet, vorhero den Namen ihrer Frau Mama getragen; die zwote nennt sich: Maria Theresia, und wird in einem Jahr in dem nemlichen Kloster, wo ihre Fräulein Schwester stehet, auch eingekleidet werden. Der Sohn aber, gebohren 1760. ein galanter junger Herr, studirt bey denen Herren Ex-Jesuiten, hat vortrefliche Talente und läßt alles Gute von sich hoffen.

Ich kan mich nicht bereden lassen, daß der getödtete

Ordnungen verhört - öfters verhört und examinirter Delinquenten, davon einer bey der Ao. 1759. verübten Beraubung des Herrn Seckelmeisters selbst dabey - und der Haupt-Rädelsführer gewesen, also Sonnenklar an Tag gekommen? und welche Eingeständniß des leztern, nemlich des zu Buchloe hingerichteten, Franz Faist seines,

der

Herr von Schumacher ein würklicher Rebelle gewesen. Alle mit ihm beschuldigt - nun wieder begnadigte theils vornehme Männer, läugnen einhellig, daß sie eine Rebellion intentionirt, und wenn man die hier angebogene gründliche allergerechteste Klagdten des Erlauchten Magistrats selbsten, über so vielen Unfug und recht tumultuosen Betragens derer Herren Klägern, Richtern und theils Rathsglieder - selbst wenn sie zu Gericht und Rath gesessen (wie wirds nicht erst beym Examine zugegangen seyn?) die sie durch den ganzen 64ger Proceß geäussert, erwieget, so muß man billig anstehen, auf welcher Seiten man füglicher über Aufruhr und Mord hätte klagen können; und es noch könnte? Es fallen uns hier 2 vom H. Evangelisten Lucas beschriebene Proceduren in Gedanken: a) Die mit dem H. Erz-Märtyrer Stephano; Sie, die Kläger, Zeugen und Richter schrien aber laut, hielten die Ohren zu, stürmten einmüthig zu ihm ein, rissen ihn zur Stadt hinaus und steinigten ihn. b) Und der von Pontio Pilato, gegen den allgemeinen Welt-Heyland: Der Hohenpriester und des von ihnen beräubten Volks Geschrey nahm überhand. Darum urtheilte Pilatus 2c.

der seel. Herr Criminal-Actuarius Beer, rein, lauter, der Wahrheit - und denen Buchloischen Criminal-Acten vollkommen gemäß, ohne mindesten Zusaz, in offentlichem Druck bekannt gemacht hat. Wäre er hiebey alleine geblieben, so hätte er sich dessen nie schämen dörffen, daß er aber sich weiter gewaget, und von denen so betrübten Folgen die ersagter 59ger Diebstahl zu Lucern nach sich gezogen, in den Tag hineingeschrieben, was einem doch nicht toller hätte träumen können, das kan ihme freylich mit nichten gut geheissen werden. Wir haben schon oben das Lächerliche erwähnet, wenn Herr Beer sagt: „ Der ganze Magistrat von Lucern habe ihne, „ Herrn Amtsbruder, wieder in die Stadt her„ eingeleitet.„ Vielleicht thaten es ein paar Rathsherren, dessen Verwandte? das konnten sie en Particulier wohl thun, aber Beer nicht folgern, das ganze Ehren-Corpus habe es gethan.

Daß der Herr Commissari nicht nur auf 9 sondern 15. Jahre des Landes verwiesen, aber ihme doch dabey seine Ehren-Rathswürde anklebende Aemter und Gefälle aufbehalten bleiben,
Lit. B. das wird der geehrte Leser aus der sub Lit. B. hier angebogenen Sentenz, d. d. 12. Merz 1770 ersehen, so wie auch, daß wohlernannter Herr Commissari und Salzherr, mit Schöpfung dieses Urtheils einer Hoheitlichen Regierung zuvorgekommen, und Hochdieselbe es nur, jedoch mit theuren Eydschwüren confirmirt und aufgenommen

zu machen, waschen kan. Nur leider ist es allzuwahr, der alte Herr von Schumacher ist seinen Ehren und Würden nach noch nicht völlig hergestellt; und er mußte nach Innhalt hier angefügter Hochobrigkeitlicher Constitution d d 12. Merz 1770. sich gefallen lassen, daß er sich die Erlaubniß seiner Wiederkehr von der Hoheitlichen Regierung zur Gnad ausbitten müssen; Hochwelche ihn auch ohne langes Bedenken begnadigt, (und er war der erste der wiederbegnadigten sogenannten Fehlbaren, die nun alle wieder zu Hause ankommen;) Auch die ihme wegen angeschuldigter Untreue und nicht geglaubter seiner Beraubung abgenommene 8880. fl cum Interesse wieder zuerkannt und verguthet hat; zum klaren Beweiß, daß man aus seiner noch nicht vollkommen gemachter Restitution in integrum, eben nicht folgern dürffe: es seye der alte Herr von Schumacher ein Malversant ꝛc. und dessen decaputirter Herr Sohn ein Rebelle und Meutmacher gewesen. Darf ihm laut angebogener Constitution sub Lit. B. & C. doch selbst in Lucern kein Mensch einen Vorwurff machen und man solle auch nicht sagen, ob An. 1764. eine Rebellion dort gewesen oder nicht? Ergo solle Lit. B. & C.

D mans

mans noch weniger in die Zeitungen, und zwar so decisiv hinschreiben: „Der war ein Malversant, „Dieser war Rebell!„

Meines Erachtens kommts zu Lucern dermalen darauf an, ob es besser seye, daß die Bürger oder die Obrigkeitliche Hoheit Recht behalte? Magistratus hälts mit seiner Hoheit. Wir sind ihm nicht entgegen; (*) schliessen aber vielleicht mit hochdemselben zugleich, daß man deßwegen dennoch einen schon genug, ja zu viel gedruckten Bürger, nicht noch mehr drücken und in die Welt hinein beschimpfen dörffe: Zumal da er wieder begnadigt, et ergo mit seinen hohen Oberherrn ausgesöhnt ist.

Be-

(*) Vielleicht sind noch andere wichtige Ursachen, warum Magistratus Bedenken trägt den 64ger und vorhergehenden Proceß in genauere Revision zu nehmen. Ohne Zweifel stehen beede Parthien daselbsten in grossem Ansehen. Jede wird einen starken Anhang vor sich haben. Wer siehet also nicht die Gefahr, welche durch eine neue Untersuchung, der alten Händel erwachsen könnte; mit welcher Hize würden diese Partheyen einander begegnen? Wie weißlich hat also die Hoheit durch eine gänzliche Aufhebung des Revisions-Geschäfts, den fürchterlichsten Revolutionen vorgebeugt. Es heisset doch: Summum jus summa iniuria. Den enthaupteten von Schumacher kan man doch nimmer lebendig machen. Dessen Herr Vater ist wieder zu Hause und nebst ihm auch die andere Vertriebene begnadigt. Wer aber ihre Rathswürden und einträgliche Aemter erhalten und löblich verwaltet, der wirds weder von selbst zurücke geben, noch sich so leichte abnehmen lassen. Indessen ist doch der Hoheit die Macht nicht verschränkt, die unglücklich gedruckten bey Gelegenheit zu bedenken, ja, sie völlig wieder in integrum zu restituiren, ohne daß es ex titulo revisionis actorum, oder sonstigen Abbruch der Hochobrigkeitlichen Autorität geschehen dörfte.

und erhalten werde. Wir suchen also keineswegs dero Ehren, Ansehen oder Gerechtsame zu verkleinern, bezeugen auch heiligst, daß wir die Feder in keiner andern Absicht ergriffen, als daß wir die Ehre solcher vornehmen Leute vor der Welt retten mögen, die also unverschuldt und unbilliger Dingen, durch offentliche Zeitungen verlästert worden sind. Pur allein dieses war unsere Absicht, nicht aber, daß wir verlangt hätten, die Sachen des vertriebenen Herrn Commissarii ex professo zu rügen. Unsertwegen seye er was er wolle. Daß aber die Erlanger Zeitung wegen ihres Helden nicht so groß thue, und ihn über die unsrige erhebe, theilen wir hier sub Lit. D. & E. 2. seiner Lit. D. & E.
eigenen Briefe an den Erlauchten Magistrat mit, welche er gewiß sehr unrecht, seine Herren Amtsbrüder nennt (nach den überstandenen 15. Jahren hätte er so sagen können, jezt wars viel zu frühe) und das ihme darüber ertheilte gerechteste Resultat; sub Lit. F. & G. Lit. F. & G.

Wegen der bey so wichtigen Anklagen gegen ihn bezeugten ausserordentlichen Gelindigkeit, ist zu glauben, seine Verwandtschaft müsse in Lucern

in grossem Ansehen stehen, und noch, daß er ausser dem Fehler seiner allzugrossen Hize sonsten ein sehr habiler tüchtiger Mann vor den Staat seyn müsse. Beedes lassen wir ihm zur Ehre gelten. Jedennoch, da ihn der Staat 15. Jahr manglen kan, so muß derselbe gewiß mit noch andern, nicht weniger capablen Männern versehen seyn. Ueber alles hinaus erhärten wir diesen Beweiß, mit denen während seiner Entfernung ganz neu errichteten auch verbesserten vortreflichen Constitutionen, so wie sie hier ihren hohen Verfassern und Bestättigern zur Ehre sub Lit. C. angeführt zu lesen, und von niemand anderst als zum höchsten gelobet und gerühmet werden können.

Lit. C.

Uebrigens bekümmere sich niemand um den Verfasser dieser Nachrichten, auch nicht durch welchen Weg sie erhalten worden. Genug! daß sie ächt und wahrhaftig sind. Wer aber wider deren Wahrheit etwas anzugeben wüßte, den wollen wir loben und uns sodann näher erklären.

Wenn wir zu Erprobung unserer Nachrichten vor nöthig erachtet haben, so viel zur Sache dienlich, aus denen Löbl. Stadt Lucern beschwornen recht vortreflichen neuern Statuten hier anzufügen, so geschiehet es gewiß auch zu höchstem Ruhm und Ehre, deren vortreflichen Häupter, die durch Klugheit und Tapferkeit denen eingewurzelten horriblen und Grundschädlichen Mißbräuchen,

bräuchen, sich mit munterm Haupte entgegen gestellet, solche ausgerottet, und das gemeine Beste, durch die heilsamste Geseze als Grundvesten des Staates versorget und diesen also glücklich gemacht haben.

So viel ist es denn, was ich dir geneigter Leser! sagen wollen; von der jämmerlichen Behandlung eines alten vornehmen Nobile, welcher als ein Dieb und Betrüger aller Ehren ja selbst des Schweizerischen Namen und Bodens unwürdig geurtheilt, auf ewig aus derselben Gränzen verbannet, endlich aber nach geoffenbahrt seiner Unschuld wieder aufgenommen und ihme der mit Unrecht abgenommene Diebstahl cum intee. sich in die 13000. Kayser Gulden belaufend restituirt worden.

Und von einer vorgeblichen Rebellion, die nach dem Zeugniß meines vornehmen Correspondenten niemals existirt, sondern nur von einem Meyer deßwegen in die Luft erbauet worden, weilen er sich einer mit Recht prätendirten Untersuchung seiner Behandlungen gegen den Herrn Altseckelmeister von Schumacher nicht unterwerffen mögen. Welcher von ihme erregter blinder Lermen gleichwolen so grosse Bewegungen und so viele brafe Bürger unglücklich gemacht, auch die angränzende Löbl. Cantons in Waffen denen von Lucern aber in mehr als 200,000. fl Unkosten gebracht hatte. Von der aber nunmehro (daß ich die eigentlichen Worte meines Freundes hieher seze) in Stadt und Land zu Lucern bekannt ist, es seye An. 64. niemals nur ein Schatten einer Rebellion gewesen. Welches auch aus dem Meyerischen Processe de An. 1769. ad 70. klar erhellet;

da man der höchstwichtigen Anklage des Herrn Rathsrichter und Landvogt Dürler von dem unschuldig enthaupteten von Schumacher und von der nicht existirten Rebellion d. An. 1764. nichts erhebliches wenigst nichts entscheidendes entgegen gesezt, sondern diese Gravissima quæstio aller unentschieden geblieben.

Und dann noch: daß alle in dem 64ger Proceß verbannte sogenannte Conjuranten wieder aggracirt, auch ohne Zweifel der enthauptete von Schumacher wieder begnadiget und ihme der Kopf an seinen rechten Ort würde gestellt worden seyn, wo sich nur im Reiche der Möglichkeit ein Mittel hierzu ausfinden ließ,

Und es nicht wär ein' größre Kunst
Auffsezen als Abhacken.
Ja, ja! Auffsezen als Abhacken. (*)

Hiemit mag denn auch der Herr Erlanger vorlieb nehmen, und wir wünschen ihm eine gute Besserung von Grund des Herzens an!

Entscheide dann nun du, geehrtes Publikum! (dann mein Votum werde ich in diesem Fall suspendiren,) entscheide, ob die Erlanger Real-Zeitung nicht aus dem Geleiße getretten? Ob ich Ursache und Fug gehabt, solche zu widerlegen? Oder ob unser Teutsches Vaterland sich immerdar von seinen Nouvellisten solche Nullen auf die Nase binden lassen müsse?

Nun

(*) Pierrot. in Jacob Müllers Gedächtniß-Tempel. 1739.

Nun danke ich GOtt, und ermuntere jeden meiner Mitbürger - ja jeder danke GOtt mit mir, der mit uns unter einer gleich wohleingerichteten Regierung stehet, wo Freyheit unter denen Bürgern, doch nicht so viel ist, daß sich die Obrigkeit dafür scheuen müßte, ihre Sprüche und Urtheile, wenn sich nach Zeit und Umständen die Sachen besser aufklären, oder die Cabbalen entdeckt würden, wodurch sie geblendet gewesen, wieder zurücke zu nehmen. GOtt schütze und segne alle von Ihm gesezte Regenten in allen Landen. Er segne die Fürsten des Heil. Römischen Reichs. Er segne unser hochtheuerstes Allerhöchstes Oberhaupt, den Allerdurchlauchtigsten Kayser, mit Sieg und Glück und Ehre und Reichthum, mit Wonne und Gesundheit und langem Leben, Amen!

Beylagen.

Lit. A.

PROJECT

Einer hochansehnlichen Ehren-Commission Hochlöbl. Republik Lucern, in Sachen des beklagten Herrn Salzherrn Meyer, zu Beendigung seines weitaussehenden Processes.

Da eine von Ugg. Herren und Obern Räth und Hundert zu Pacification der obwaltenden Strittigkeiten verordnete Ehren-Commißion, derselben Ursprung und bis auf heutigen Tag fortdaurenden leidigen Folgen nach-

nachgedenkt, und ganz klar eingesehen, daß alles Unheil von Ueberschreitung der in einer Aristokratischen Regierung erforderlichen Moderation - da nehmlichen einige Familien in vorhergehenden Processen nach den strengsten Rechten mitgenommen worden, herrühren; als hat Eingangs ermeldte Commißion, und damit in dem im Mitel liegenden Meyerischen Proceß nicht eben der nehmliche Satzfehler begangen werde, und man gleich schlimme Folgen in Zukunft der Zeiten zu gewärtigen habe, das gedeylichste zu seyn erachtet; wenn ein solcher Mittelweg ausfündig gemacht werden könnte, wordurch zum Voraus das Obrigkeitliche Ansehen, dann Ruhe und Frieden ohne Verlezung der Justiz, beybehalten würde.

Nach sorgfältiger Ueberlegung aller vorwaltenden Umständen besonder in Erwägung, daß Herr Salzherr Meyer durch seine in eben bemeldten Processen und andern Obrigkeitlichen Verrichtungen bezeugte unmäßige Hiz den allgemeinen Haß auf sich gezogen, hat man den füglichsten Mittelweg in deme zu seyn ausgedenket, wenn gedachter Herr Salzherr, durch jemanden seiner Freunden und Verwandten dahin könnte verleitet werden, daß er alles Vergangene und Gegenwärtige zu Gemüth führen, von selbsten anerkennen und mit einer freymüthigen Erklärung bey Ugg. Herren und Obern einlangen - und Hochselbe den Anlaß verschaffen würde, ihme die Gnad einer gütlichen Beylegung seines Processes zu gestatten.

Da nun in dieser Absicht denen nächsten Verwandten gedachten Herrn Salzherrn die Erlaubniß ertheilt worden, sich mit ihme zu besprechen, und seine über die

 damah-

damahlige Umstände hegende Gesinnungen und Aeusserungen zu vernehmen, hat gedachter Herr Salzherr gegenwärtiges in Originali beyliegendes Schreiben an eine Ehren-Commißion abgeschickt, welche sodann nach vernommenen Innhalt nachstehendes Project, wie nehmlich über das Individuum Herr Salzherr könnte in forma sententiæ erkannt-als auch über die damahlige obwaltende Umständ ein vollständiger Pacifications-Plan errichtet werden, abgefaßt.

Nota. Das hiergedachte Meyerische Schreiben an die Ehren-Commißion gehet uns ab, sonst wollten wir es gerne mittheilen. Du wirst aber, geneigter Leser! von selbst schliessen, er werde nicht vergessen haben, sich vor GOtt und aller Welt unschuldig zu erklären; welches er auch in einem unten sub Lit. E. angefügten Schreiben d. d. 21. Jenner 1772. wiederholt hat. Auch mangelt uns so eben berührter Pacifications-Plan; dessen Innhalt aber aus nachstehendem Raths-Deciso leicht zu vermerken stehet.

Lit. B.

Actum den 12. Merzen vor Ugg. Herrn und Obern, Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt Lucern.

Zu Abhebung ferner verdrüßlichen Weitläuftigkeiten und auf die von Herrn Salzherr Meyer unter dem 3ten

Merz

rend dieser Zeit weder activam noch passivam vocem haben, auch sich in Ugg. Herren und Obern Bottmäßigkeit unter was immer seyenden Vorwand nicht einfinden könne.

Dann haben Ugg. Herren und Obern fernerweith erkennt, daß die von Herrn Landvogt Dürler, so wohl über die bekannte Büchlein, als dem 64ger Proceß gestellte Klag (doch ohne daß gedachter Herr Landvogt Dürler dessentwegen über kurz oder lang von jemand solle können belanget werden) deß gänzlichen solle aufgehebt, und deßwegen so wohl die aus der innern Canzley enthebte Acta des 64ger Proceß, alle über gemeldte Büchlein aufgenommene Kundschaften, geführte Examina und übrige damit einschlagende Schriften, was Namens selbe seyn möchten, in die innere Canzley verschlossen zurückgelegt und verwahret werden. Also zwar daß des obgemeldten 64ger Proceß zu keinen Zeiten mehr gedenkt, über die bemeldte Büchlein aber alle fernere Inquisition Obrigkeits wegen aufgehebt seyn solle; nur allein vorbehalten, wenn jemand nach Anweisung der unter heutigem Dato errichteten Constitutionen und vor dem in selben bestimmten Geheimen Rath, deren Verfasser durch standhafte und vollständige Proben entdecken würde. Wann

aber

aber Ugg. Herren und Obern zu allen Zeiten ihre väterliche Milde gegen ihre Angehörigen verspühren lassen, als haben Hochselbe fernerweit erkannt: Daß wenn von dem eint oder anderen so wohl in dem 64ger als vorhergehenden Processen begrifene fühlbare Personen um Access und Gnade bitten würde, Hochselbe ihnen frey und offene Hand vorbehalten, doch mit der deutlichen Erklärung, daß solches niemahlen unter dem Titul einiger Revision oder Klag, sondern allein als eine Gnad solle können anverlangt und gestattet werden.

Damit aber der dem Salzherrn Meyer gesezte Entführungs-Termin unzerbrüchlich und aufrecht gehalten werde, haben Ugg. Herren und Obern bey Eyden auf und angenommen; von dieser Erkänntniß unter was Vorwand es immer seyn möchte, niemahlen abzuweichen; auch deßwegen Herrn Schultheiß, Rathsrichter, klein und grossen Räthen, oder wer es immer seyn möchte, bey Straf des Meyneydes solle verbotten seyn, einigen schrift- oder mündlichen Anzug zu thun, oder dergleichen Supplicen oder Instanzen anzunehmen, noch wann er Salzherr um Abänderung der ihme gesezten Jahren schriftlich oder mündlich einlangen würde, solle er ipso facto, des Raths verlustig und des Landes verwiesen seyn.

Auf beschehene Frag, wie man sich gegen Herrn Salzherrn Meyer zu verhalten habe während seiner Anwesenheit in hier? haben Ugg. Herren und Obern erkannt: Daß er und seine Frau Gemahlin nunmehro des ihnen unterm 23. Sept. anni passati auferlegten Arrests entlassen

lassen seyn, ihnen auch künftig kein Brief mehr eröfnet, und die ihnen unter obigem Dato abgenommene Schriften (aussert denjenigen so zu dem Proceß gehören,) ihme wieder zurückgestellt werden sollen; hingegen sollen während seiner Auffenthalt in hier des decidirten Geschäfts noch Anzug, noch Verstellung weder gemacht, weder angenommen werden.

Letstlich haben Ugg. Herren und Obern zu wahrer Bestättigung künftiger Ruhe und Frieden, mit dem nehmlichen Eyd alle übrige in gegenwärtiger Erkänntniß enthaltene Artikul steif und stets zu halten sich verbunden, und die nehmliche Straf des Meineyds auf die Widerhandlende gesezt.

Lit. C.

Nach vollendeter dieser Arbeit, hat eine Ehren-Commißion in Betrachtung gezogen, daß wann schon durch obgemeldten Pacificationsplan die dermahlen obwaltende Mißhelligkeiten beygelegt seyen, jedennoch denen so sich in Zukunft ereignen könnten, darmit nicht vorgebogen wäre, auch nicht könnte vorgebogen werden, wär denn Sach daß solche Constitutiones errichtet werden, welche das Uebergleich in seinem Anfang behinderten. Weßwegen dann mehrgedachte Ehren-Commißion nochmahliger Rucksicht auf derselben Ursprung und Ursach folgende Abhelfungs-Mittel gedeylich zu seyn erachtet.

Plan

Plan der Constitutionen.

Da Ugg. Herren und Oberen leyder erfahren, daß seit einigen Jahren zuwider denen bekannten in der Republick hergebrachten Fundamentalgesezen, die ansehnlichsten Miträth und Rathsfreund entweders auf einstätige Klägdten oder ohn zuvor verstatteten Verhör urplözlich angegriffen und eingethürmt, oder aber mit denen strengsten Urtheln belegt worden; welches theils irregular, theils allzustrenge Verfahren nicht nur allein ein jedwedes Rathsglied seiner natürlichen Freyheit und Sicherheit beraubet, sondern sowohl die schlimmsten Folgen nach sich gezogen, als das Obrigkeitliche Ansehen durch so harte Beschimpfungen deren Standsgliedern bey denen Unterthanen und in äussern Landen ziemlich geschwächt und in Verachtung gebracht; als haben hochgedachte Ugg Herren und Oberen damit dieserem den unausbleiblichen Zerfall der Republick androhendem Unheil die abhelfliche Maaß gesezt werde, folgende unzerbrüchliche und bey theuern Eyden unter ihnen aufgenommene einhellige Verordnungen gemacht.

1mo.) Wann ein Beamter vor der verordneten Stadt-Rechnungskammer seine Rechnung, oder wann er selbe schon abgelegt hat, in selber ein- oder mehrere Stöß wider das intee. Ugg. Herren und Oberen, entweders bey Ablegung der Rechnung, oder nachgehends vor denen Herren Stadtrechnern selbsten, oder jemand andern entdecket und angezeigt würden, solle ein solcher Beamter vor bemeldte Stadt-Rechnungskammer berufen, ihme dorten

solle ihme der Recours an Ugg. Herren und Obern gestattet werden, wo dann eben auch die Stadt-Rechnungskammer, falls der Beamte sich zu dem gebührenden Ersaz nicht verstehen wollte, die Sach an Ugg. Herren und Obern bringen, und in beyden Fällen geschehen solle was Rechtens ist.

Wanns aber nicht um eigentliche Stöß oder Irrungen in Rechnungen zu thun ist, sondern sonsten wahrgenommen würde, daß ein Beamter in seiner Administration durch Nachläßigkeit, Unerfahrenheit, oder eigennüzige Absichten dem Amt Schaden zufügte, oder gar zu beförchten wäre, daß er durch sein selbst üble Haußhaltung und Haußumständ das Amt in Gefahr sezte; sollen solche, wenn sie von einer Stadtrechnungskammer gescheheten, von selber, und wenn ein Partikulier solche zu thun vermeinte, von ihme einem Präsidenten der Oeconomie-Commißion beruffen, die Sach mit ihme untersucht, und so lang Hofnung übrig ist, dem Uebel abzuhelfen und das Amt sicher zu stellen, solle er darbey ohne den mindesten Abbruch seiner Ehren sein Verbleiben haben.

Wäre

konnte; sollen alsdann und erst in solchem Fall, die Sachen vor Ugg. Herren und Obern gebracht werden, sodann aber auch verordnet werden, daß bey Oeconomie-Aemtern allen vorgehenden Amtleuten, gleich denen übrigen Herrn Stadtrechnern, die Rechnung zur Einsicht überschickt, und bey Ablegung der Rechnung mit dem gewohnten Salario den Beysiz haben solle; und wann wie obgemeldt, ein Untersuch vor der Oeconomie-Commißion gemacht werden müste, eben auch der vorgehende Amtman darzu beruffen und Beysiz haben solle.

2do.) Wenn es um Klägdten oder solche Verbrechen zu thun ist, welche particulares gegen particulares berühren; solle es wenn der Beklagte ein Bürger ist, bey denen in dem geschwornen Brief deßwegen gesezten Verordnungen von den Burgern, gänzlichen verbleiben, und besonders der Vorstellung halber genau beobachtet werden Die Rathsherren aber auf die herum übliche Art beklagt und proceßirt werden.

3tio.) So die Klägdten über Staatsverbrechen, daß es nemlich die Religion, den Nuzen, die Sicherheit nnd das Ansehen Ugg. Herren und Obern und

des

Herrn Alt-Schultheissen bey den Herrn Stadt-
haltern und 2 ältesten Rathsherrn des täglichen
Raths, und dem Stadtschreiber versammlen, und
den denuncirten vor sich beruffen, den Anzeig ver-
hören und zu Pappier fassen, genau untersuchen,
und so fern sie genugsame Gründe zu haben erachten,
die Sach so fern sie Anstand leidete, fürdersam vor
Rath bringen, wäre aber, daß die Sach von der
äussersten Wichtigkeit und Gefahr des Vaterlands
im Verzug wäre, und der Rath so geschwind nicht
versammelt werden könnte, sollen sie in solchem
Fall ihre gehörige Vorsorgen mit Arrestirung des
Beklagten zu nehmen Gewalt haben. Worbey dann
jederweilen solle beobachtet werden, daß wann wie
schon gemeldt die Sach nicht von äusserster Wich-
tigkeit, und Verzug leidete, der Beklagte, er seye
in dem Land anwesend oder abwesend, entweders
von gemeldtem geheimen Rath oder aber vor Rath,
persönlich solle beruffen, und von allem Arrest
aus solle verhört werden; Wann aber gemeldter
geheimer Rath den gethanen Anzug nicht genug-
sam gegründet erfunden der Denunciant aber dar-
auf beharrete und verlangte, daß die Sach vor Ugg.
Herren und Obere gebracht werde; solle solches zwar

Beschaffenheit der Umständen und Schwere der Klag bestraft werden. Alle übrige Anzüg aber über die in diesem und vorigen Artickul enthaltene Specifica sollen, sie möchten vor Rath, oder Räth und 100derten und von wem immer seyn möchte, geschehen, bey Eyden verbotten, die Anzüger aber bestraft, und der Anzug an die schon verordnete Tribunale verwiesen werden.

Da man aber wahrgenommen, daß

4to.) die Hauptquelle aller biß dahin entstandenen Unruhen besonders darinn bestehe, wellen die mehreren wichtigen Geschäften der eingeführten unmäßigen Parthenlichkeit betrieben, die Rathsglieder durch allerley Vorgeben und beygebrachten Vorurtheil präoccupirt, aufgebracht, und sodann die Rathsschlüsse mit Hiz, Parthenlichkeit und Uebereilung abgefaßt werden; ist angesehen worden: daß wann auf jemand von Rathsherrn oder Bürgern durch 2 unpartheyische Zeugen ohne den Kläger, erwiesen wurde, daß er zu Betreibung eines wichtigen Rathsgeschäfts die Leute anredete, auf diese oder jene Meinung zu bringen trachtete, Versammlungen oder Complotten deßwegen anstellete;

werden.

Und da

5to.) aus eben angeregtem Uebel der laidige Erfolg entstanden, daß in denen Rechtsversammlungen, die von dem mit oder andern Rathsglied eröfnete Meinung entweders mit Beschimpfung oder Bedrohung widerlegt, oder gar mit ungestümmen Zusammenschreyen unterbrochen worden; und dieses in einem freyen Staate unerträgliche Verfahren nicht nur allein dem Ansehen und der Würde einer Hoheitlichen Versammlung widrig, sondern die höchstschädliche Würckung hat, daß andurch einem jedwederen die Freyheit genommen wird, seine Meinung mit Sicherheit zu eröffnen, und denen Gewaltthätigen die Mittel an die Hand gegeben werden, ihre Meinungen mit Gewalt zu erzwingen, alle Reflexionen zu bestärken und wie obgemeldt übereilte Rathschlüssen abzufassen.

Diesem so unwesentlichen und so starck eingerissenen Uebel abzuhelfen, haben Ugg. Herren und Oberen auf das ernsthafteste verordnet, daß ein jeweiliger Herr Rathsrichter, bey jeden groß- und

widerlegte, oder es gar zu Scheltungen kâme, solle der Rathsrichter selben heissen austretten, und Ugg. Herren und Obern über ihn urtheilen; wann aber von mehreren zusammen geschrien und tumultuirt wurde, solle Herr Amt-Schultheiß den Rath, oder Râth und Hundert zur Ruh anmahnen, oder gar den Rath aufheben.

Da man

6to. auch erfahren, daß entweders denen in wichtigen Geschäften ernamsten Commißionen eine gar zu ununschrânkte Gewalt, oder derselben Projecten nur überhaupt, ohne daß man selbe gründlich erdauret, genehmiget werden; und daraus erfolget, daß die Geschäfte theils durch wenige Personen ausgemacht, theils die wenigere von Ugg. Herren und Obern davon genugsam informiret werden, und des nahen öfters wider ihre eigene Conclusa zu schmähen angefangen, als ist von Ugg. Herren und Obern ebenfalls angesehen worden: daß eine jede Ehren-Commißion, die irgend vom Rath oder Râth und 100dert ernamset worden seyn, ihre Project Ugg. Herren und Obern wohin selbe gehören, vorlegen, selbe von Artickul zu Artickul ablesen, und

über

jede Obrigkeitliche Urtheil und Verfügungen von Rathsherrn, Bürgern und gemeinstem Pöbel ungescheut und offentlich durchgezogen, und dardurch Verachtung, Ungehorsam und gar zulezt Empörungen entstehen können; als haben Ugg. Herren und Obern auf das schärfste und alles Ernsts verordnet: Daß erstlichen alle Wirth und Weinschänker vom Herrn Rathsrichter und Herrn Obristwachtmeister für dermahlen vorberuffen, hernach alle halbe Jahr bey Abwechslung des Herrn Rathsrichters allezeit diese Beruffung solle fleißigst vorgenommen, und ihnen verdeutet werden, daß wer immer über Obrigkeitliche Urthel oder andere Verordnungen zu reden anfienge, er alsbald das Stillschweigen gebiethen, und die Ungehorsame einem Herrn Obristwachtmeister bey Eyden und der allerhöchsten Ungnad reyden solle; wodann denen Herren Heimlichern besonder aufgetragen wird, gut Achtung zu tragen, Leut zu bestellen und zu besolden, welche ihnen fleißig Rapport machen; Da aber dieses Uebel einzig und allein daher rühret, daß Rathsherrn sich ihres Caracters so weit vergessen, daß sie wider das Ansehen Ugg. Herren und Obern und ihr

 selbst

selbst eigenes, die Obrigkeitlichen Conclusa theils ausschwazen und jedermann offenbahr machen, theils die darwider schmähen, und dieses und jenes Rathsglied dardurch verkleinern. Wann nun diese so in keiner wohl eingerichteten Republik nicht zu ertragende schädliche Mißbräuchen der Obrigkeit alles Ansehen und Credit benimmt, und die schändlichste Folgen nach sich ziehet; haben Ugg. Herren und Obern eben auch und insbesondere sich verbunden, über Rathschlüsse, Obrigkeitliche Verfügungen, oder andere wichtige Materien betreffend, ein gemeines Stillschweigen zu halten, davon nach vollendtem Rath vor niemanden als Rathsherrn, und niemahlen in offentlichen Zusammenkünften zu reden; würde aber ein Rathsherr sich so weit vergessen, daß er sich wider eine für das Ansehen Ugg. Herren und Obern so nothwendige Verordnung vorsezlicher Weiß verfehlte, die Obrigkeitliche Conclusa über wichtige Geschäften offenbahrete, oder so gar wohl über diese oder auch andere Obrigkeitliche Verfügungen und Urtheil schmähete; solle die Anzeige denen Herren Heimlichern geschehen, welche den Dénuncianten jedermalen verdeckt halten, und den Anzug vor Rath für das erstemahl nur Ermahnungsweiß thun, daß nehmlichen von Rathsherrn wider diese Verordnung gehandelt worden. Wann aber ein solcher oder solche, immer fortfuhren, sie in

geheim

schreiber der Actuarius seyn soll, vor den täg-
lichen Rath bringen, und alldorten nach Gestalt-
samen der Sachen bestraft werden.

Diese obstehende Articul oder Constitutiones ha-
ben Ugg. Herren und Obern steif und unzerbrüchlich zu
halten, bey Enden auf und angenommen, und deßwegen
verordnet, daß dieselben sowohl dem sogenannten Raths-
Richter- als Schultheissen- Büchlein einverleibet, und
alle halbe Jahr in der Wochen vor St Johann Tag vor
Räth und Hundert abgelesen werden solle.

Lit. D.

COPIA

Schreibens Herrn J. V. Meyer an die Hoheitliche Regierung zu Lucern.

Hochgeachte, Hochwolgebohrne, Gestrenge, Vorsichtige, Hochweise, Großgünstige gnädige Herren,

Herren und Obere!

So wohl zur Hochdenselben zuständiger Præcognition als zu nachheriger gnädigen Auflegung vor höherer Behörde; nehme ich die Frechheit, Euer Gnaden und Weißheiten das Beyschreiben Ehrerbietigst anzubringen, dessen Innhalt ist von solcher Wichtigkeit, und dermassen billich, daß ich mir schmeichle, Hochdieselben werden meine Bitte um ihres eigenen Ansehens und meines grösten Glücks willen, der Wahrheit zur Steuer handhaben. Meine besondere Ehre schallt auf Euer Gnaden, deren Mit-Rath ich bin, zurück, und wurde ich, welches unmöglich ist, Trostloß gelassen, gewiß, sie mißbilligten selbsten nicht, daß ich meine Unschuld und Ehre der ganzen ehrbaren Welt selbsten bewährte, um zugleich das hohe Ehr-Ansehen deren zu

beha-

Bischoffzell den 21. Jenner
1772.

gehorsamster Diener

J. V. Meyer.

Lit. E.

Hochgeachte, Hochwolgebohrne, Gestrenge, Vorsichtige, Hochweiße, Gnädig gebietende Herren, Herren und Obere, Schultheiß, Räth und Hundert.

Unterm 8ten Merzen 1770. berief ich mich meiner Unschuld wegen, auf GOtt und Euer Gnaden und Weißheiten.

Des Menschen wahre Ehre kennt keine andere Urquelle, diese Hochderselben meine Entfernung auf meine Einwilligung gründender Rathschluß vom 12ten Merzen des oberwehnten Jahrs, und die von mir vorbehaltene und von Euer Gnaden anerkannte Beybehaltung der laut geschwohrnem Brief unverwürkter Rathswürde bewahrend meine ungeschmählerte Ehre vollständig, hielten nun die Recessen keine, vielleicht einem Uebelgesinnten nachtheilig scheinende Zweydeutigkeit inne; Nur um dieser willen lege ich Euer Gnaden zwey gleiche Fälle für, daraufhin ich, als ein Glied der souverainen Landes-Hoheit, und als ein Mitglied des geheimden Stadt-Raths, um ein Obrigkeitlich gesiegeltes Attestat unverwürkter Ehren, gehorsamst flehe. Würklich betrift der erste Fall mich und meinen einzigen Sohn; der andere könnte hieraus oder sonst woher erwachsen, mein und meines Sohns Glück in der weiten Welt hängt von der Huld eines großmächti-

gen

beharrete? Ich verlange keinen Adelschein, sondern einzig der persönlichen Unschuld, und des unbemackelten Leumunds; darauf Hochdero Mitglied mit so gerechten Tituln, und um seines Glückes willen, andringet.

Ich empfehle meine gegenwärtige Angelegenheit und habe die Ehre mit aller Ehrforcht zu seyn

Euer Gnaden und Weißheiten ꝛc.

Bischoffzell den 21. Jenner
1772.

gehorsamster Diener

J. B. Meyer.

Lit. F.

Lit. F.

Actum den 28. Hornung 1772. vor Ugg. Herren und Obern, Schultheiß, Räth und Cto. der Stadt Lucern.

Nachdem Ugg. Herren und Obern, Räth und Cto. das von Herrn Rathsherrn Meyer durch zwey, das einte an Mgg. Herren die tägliche Räth, und das anderte an Ugg. Herren Räth und Cto. aberlassene Schreiben gethane freche Ansuchen mit dem größten Unwillen ablesend verhört; haben Hochdieselben verordnet, und einhellig pro ultimato erkannt: Daß ihme beyde Schreiben zuruck geschickt werden sollen, und daß wofern er über kurz oder lang, schriftlich oder aber durch mündliche Anzüg um einige Auslegung, Revision, Milderung, oder Abänderung des ihme unter dem 12ten Merzen 1770. zugestellten und seines Processes wegen bey Eyden abgefaßten Erkänntniß weder directe oder indirecte einzulangen oder einige Schriften auszustreuen sich erfrechen würde, er de facto und von nun an des Raths entsezt, und auf ewig des Landes verwiesen seyn solle: weßwegen dann verordnet worden, daß ihme gegenwärtige pro ultimato gesezte Erkanntnuß als seine lezte Warnung durch die Canzley zu seinem Verhalt abschriftlich zugestellt werde. Actum ut supra.

Lit. G.

Ugg. Herren und Obern, Räth und Hundert, machten der Endts unterschriebenen anheut den gnädigen Auftrag, Euer Wohlgebohren die von Ihnen sowohl an Mgg. Herren die täglichen Räth, als an Ugg. Herren Räth und C^to. aberlassene zwey Schreiben zurück zu schicken, und anbey zu verdeuten: daß Hochdieselben derley Brief keineswegs für würdig erachteten in ihren Archiven aufzubehalten, wo denn gleichfalls Euer Wohlgebohren die abseiten Ugg. Herren Räth und C^to. auf die bemeldte zwey Schreiben hin ergangener Erkanntniß, Kraft hohen Befehls beygebogen wird.

Gegeben den 28. Hornung 1772.

Canzley der Stadt Lucern.

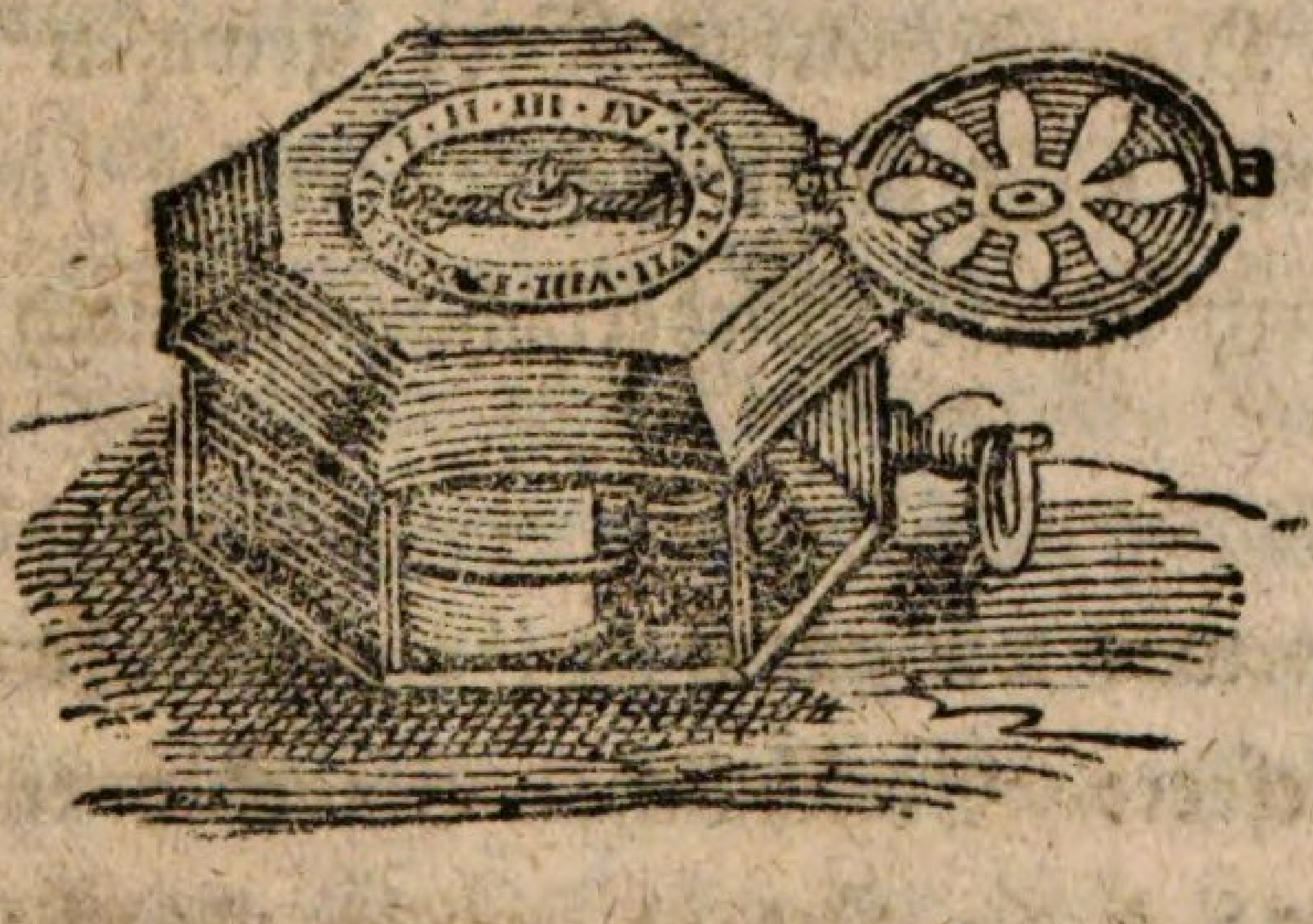

Lit. H.

Die hier folgende beeden Pieces, welche ihren Originalen treulichst nachgedruckt, werden, ohne daß man an ihren mit unterloffenen Unrichtigkeiten einigen Antheil nehmen oder solche entschuldigen wolle, pur deßhalben angefügt, weilen es die Tracktätlen sind, worauf sich die Erlangische Real-Zeitung beziehet. Und zwar ist aus der ersten Lit. H. von welcher man eben so gewiß den Keigh von Babylon, als den Herrn Actuari Beer in Buchloe zum Autor angeben könnte, leicht zu vermerken, der Verfasser müsse nur aus eigener Feder geschrieben und nie die mindeste Correspondenz von Lucern aus gehabt haben. Denn erstlich sagt er, daß der alte Herr von Schumacher schon viele Jahr vor dem Einbruch das Seckelamt wohl verwaltet. Da er doch erst An. 1758. mithin kaum ein Jahr vorhero dazu erwehlet worden.

2tens. Weiß er auch nicht einmal, daß von Schumacher längst wieder aus dem Exilio heimgekommen und in Lucern gewohnet.

Der Autor des 2ten Stücks Lit. I. mag unserthalben der sel. Herr Actuarius Beer gewesen seyn. Jedoch er wuste auch nicht mehr als der erste; und hat dessen Vortrag durch öfftere Wiederhohlungen noch mehreres verunstaltet.

Alles, was wir gutes an ihme gefunden, ist die zulezt richtig gelieferte Gerichtliche Einbekänntniß (Urgicht.) des An. 1773. d. 30. Oct. zu Buchloe abgethanen Erzjauner Franz Faist (vulgo dicken Franzen) welche der von Schumacherischen Sachen ein grosses Gewichte giebet.

Lit. H.

Lit. H.

RELATION
Einer seltsamen und denen Obrigkeiten zur Einsicht diensamen Begebenheit,
So

An einem Junker, und dessen Sohn, in der Stadt und Republick Lucern in An. 1760. (welche beede ganz unschuldig, und zwar Erster nicht nur allein seiner Ehren, und Amts abgewürdiget, auch all seiner Güter consiscirет, sondern neben diesem der Stadt und Republick Lucern auf 6 Jahr verwiesen, lezterer hingegen seines so edlen- als jung und kostbaren Lebens durch den Schwerdtstreich des Scharfrichters verlustiget worden) zum Vollzug gediehen.

Im Jahr 1759. den 21ten in 22ten Sept. ist in der Stadt Lucern bey einem Junker Namens Nicolaus von Schumacher, so eben in dieser Stadt, dem Alt-Seckelmeister-Amt durch viele Jahr löblich vorgestanden, ein Einbruch, mit einer Laiter durch Einstossung eines stockhochen Fensters geschehen, und aus einer seiner Zimmern mittelst gewaltthätiger Eröfnung eines Kästels neben zerschiedenen Schlüßlen, Obligationen und Quittungen, von denen der Stadt und Republick Lucern zugehörigen Geldern in Silber- und Gold-Münzen, durch vier Land- und in vielen Diebs- und Jauners-Listen beschriebenen Krämer, aus welchen einer Franz Faist, oder der dicke Franz, der 2te der Bastel, der 3te der Trucker Thoni, und der 4te der Baßler Heinrich benamset wurden, so vieles geraubet worden, daß

daß dem Erstern hiervon zu seinem Antheil 3 in 4000. fl. zugekommen.

Gleichwie man nun aber der beschehenen Anzeigen des obberührten Alt-Seckelmeisters Herrn von Schumachers sothanen Hergangs als in einer wohl versperrt- und mit genugsamer Miliz versehenen Stadt so blatter Dingen keinen vollkommenen Glauben beymessen wollte; Dahero geschahe, daß mentionirter Alt-Seckelmeister also gleich Commißionaliter untersuchet, und auf Ihne (weilen er einen Sohn gehabt, welcher zu seiner Aufführung was mehrers Geld gebrauchet) der üble Verdacht geworfen wurde, ob dürfte der Sohn die abgängige Geldern dilapidirt, und der bestohlene Vatter den Diebstahl nur fingiret haben:

Und da nun der obberührte Theil in diesem Unglück coram Commissione sich nicht gleich, und nur mit der alleinigen Unschuld zu schüzen wußte, machte der Sohn, um den betrübten Vater nicht immerhin vor Augen zu sehen, sich auf die Seiten, indessen aber zohe derselbe durch diese vermeinte Flucht (nach dem Sprichwort: Fuga fugientem reddit suspectum) dem Vater das Unglück auf den Halß, daß derselbe nicht nur seines Ehren-Amts entsezet, sondern all seiner Güter confiscirt, und neben diesem der Stadt, und Republick Lucern auf 6 Jahr lang verwiesen wurde. Der mit dem Vatter in Sachen unschuldige Sohn, entschlosse sich nach einer Zeit zu einigen seiner Anverwandten, und nahen Befreundten in die Stadt und Republick Lucern zuruck zu kehren, und um etwa dem im Exilio sich befindenden Vatter durch die Vorbitt derenselben den freyen Eintritt wieder zu effectuiren.

Allein

nem Vater Anfangs abgesondert, für den Thäter der bey seinem Vater abgängigen Geldern gehalten, und ex Praesumtionibus, und andern mit unterloffenen Umständen, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet

Obschon durch diesen Hergang die Ehre der von Schumacherischen Familie noch mehrers geschwächet worden, und der Sohn der Thäter deren bey der Untersuchung seines Vaters abgängigen Geldern seyn mußte:

So hat An. 1765. die Sache sich ganz anderst gezeiget, und wurden obige 4 bemerkte Landschwärmer, durch den in der freyen Reichsstadt Ulm durch den Strang hingerichten Landkrämer Antoni Löwenburger entdecket, und für die Thätern des sehr beträchtlich Lucernischen Geld-Diebstahls angegeben, welchen ungeachtet der bestohlene Juncker (da der Löwenburger seine Wissenschaft nur ex auditu gehabt:) an Ehr und Gut noch nicht indemnisiret worden, sondern auf die Bekannt- und Geständniß deren Selbstdieben zuwarten mußte.

Ein welches dann bereits auch durch den, den 30. Oct. 1773. bey dem löblichen Criminal-Commissariat in dem gemeinsamen Zucht- und Arbeit-Hauß zu Buchloe proceßirten Franz Faist, vulgo dicken Franz (dessen Weib, Na-

F mens

theils in seinen gütlich, theils peinlichen Aussagen solchergestalten einbekennet, und ad Bancum Juris ratificiret, ja über dieses hin noch in seinem leztreumüthigen Bußtag neuerdings wiederhohlet, und endlichen mit seinem Blut besiegelt, daß er mit Eingangs beschriebenen drey Diebsgespanen, den Lucernischen sehr beträchtlichen Geld-Diebstahl in der Behausung eines Alt Seckelmeisters mit verüben helfen. Nächstens solle auch mit der weiteren Relation (wie und welchergestalten der Herr von Schumacher indemnisirt und satisfacirt worden:) continuirt, und in Druck befördert werden.

Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Mindelheim den 24. Merzen bey Johann Peter Steiner 1774.

Lit.

Lit. I.

FIAT JUSTITIA
&
pereat Mundus.
Welcher Rechts-Saz

In An. 1759. an einem edlen Junker und Alt-Seckelmeister Herr von Schumacher in der Stadt, und Republick Lucern, dann dessen Sohn,

Und durch den weiteren Rechts-Saz
Nos habemus Legem,
&
Secundum Legem debes Mori!
zum Vollzug gediehen ꝛc.

Allergestalten

Ersterer seines Amts nicht nur allein abgewürdiget, sondern der Stadt und Republick Lucern auf ewig verwiesen. Lezterer hingegen, durch die Hand des Scharfrichters auf öffentlicher Schaubühne seines so edlen als kostbaren Lebens verlustiget wurde.

Nachdeme aber das Gebet des Verunglückten, theils als dessen Freundschafft bey dem Thron des Allerhöchsten ein- und vorgedrungen, hat der Gerechtest- barmherzige GOtt die Unschuld beed dieser Theilen auf eine wundersame Anordnung an Tag kommen lassen, indeme in Anno

1765. in der freyen Reichsstadt Ulm ein gewaltthätig sehr gefährlicher Gaudieb Namens Antoni Löwenburger mittelst der peinlich geschärften Frage, zum Geständniß all seiner, und seiner Diebsgespanen schwersten Verbrechen gebracht, auch am Ende daselbsten decollirt worden: Er wurde ja nach vorheriger Relation gehenkt und also nicht decollirt.

Dieser Dieb bekannte dann quoad complices auch ein, daß der in der Diebs-Complot von 50. der gefährlichsten Jaunern, und Spizbuben Anführer und Rädelsführer Franz Faist, vulgo dicke Franz in damalig diebischer Gespannschaft des Erz, verruchten Jauners, so in der Reichsstadt Memmingen unbußfertig den Weeg der Gottlosen durch die Hand des Scharfrichters gewandert, nemlichen des sogenannten Drucker Thoni, Bastel, und Domini, welch lezterer noch in vivis, und in der Reichsstadt Regensburg an der Donau ansäßig seyn, und sich mit Aufkaufung gestohlener Waaren ernähren sollte:) den 26. Jun. 1759. den nahmhaften Geld-Diebstahl in der Schäflen Wirthschaft der Stadt St. Gallen, minder nicht mit obigen dreyen excepto dem Domini, und weiters darzugeschlagenen Erzdieben dem Baßler Heinrich einen weit pretiosern Gelddiebstahl den 21ten in 22ten Sept. ejusdem anni in der Stadt Lucern mit verüben helfen, in etwas

in Anno 1773.

Aber durch den mehr gehörten Franz Faist, als einen Selbstmitdieben des Lucernisch, als St. Gallischen Geld-Diebstahls vollends und solchergestalten entdecket worden, daß der wahrhaft verunglückte Alt-Seckelmeister Herr von

Schu-

Schumacher seiner Ehre und Würde wiederum allergerechtest indemnisiret worden

In An. 1759. den 21ten in 22ten Sept. ist in der Stadt Lucern bey einem Junker Namens Nicolaus von Schumacher, welcher in eben dieser Stadt dem Alt-Seckelmeister-Amt durch viele Jahr löblich vorgestanden, ein Einbruch mit einer Laiter durch Einstossung eines stockhohen Fensters geschehen, und aus einem deren Zimmern mittelst gewaltthätiger Eröfnung eines Kästels, neben zerschiedenen Schlüßlen, Obligationen und Quittungen von denen der Stadt, und Republick Lucern zugehörigen Geldern in Silber- und Gold-Münzen, durch vier Land- und in vielen Dieb- und Jauners-Listen beschriebenen prätext-Krämer (aus welchen einer Franz Faist, oder der dicke Franz. Der 2te der Bastel: der 3te der in der Reichsstadt zu Memmingen justificirte Trucker Thoni. Und der 4te der Baßler Heinrich benamset wurden:) so vieles Geld geraubet worden, daß dem Ersteren hiervon zu seinem Antheil 3. in 4000 fl. zugekommen. Gleichwie man nun aber der beschehenen Anzeige des obberührten Alt-Seckelmeisters Herrn von Schumachers sothanen Hergangs willen, als in einer wohlversperrten- und mit genugsamer Miliz- als auch nächtlicher patrouliren versehenen Stadt, so leichter Dingen keinen vollkommenen Glauben beymessen wollte: Dahero geschahe, daß mentionirter Alt-Seckelmeister sogleich Commißionaliter untersuchet, und auf Ihne (weilen er einen Sohn gehabt, der zu seiner Aufführung was mehrers Geld gebrauchet:) der üble Verdacht geworffen wurde, ob dürfte der Sohn die abgängige

Gelder dilapidirt, und der Vater den Diebstahl nur fingiret habe:

Und da nun der obberührte Theil in diesem Unglück sich nicht gleich, und nur mit der alleinigen Unschuld zu schüzen wußte, machte der Sohn, um dem betrübten Vater nicht immerhin vor den Augen zu stehen, sich auf die Seiten, indessen aber zohe derselbe durch diese vermeinte Flucht (nach dem Sprichwort: Fuga fugientem reddit suspectum) dem Vater das Unglück auf den Halß, daß derselbe nicht nur seines Ehrenamts entsezet, sondern neben diesem der Stadt und Republick Lucern ohn alle Aufsicht, und zum grösten Nachklang seiner Familie auf ewig verwiesen wurde.

Der mit dem Vater in Sachen ohnschuldige Sohn entschlosse sich nach einer Zeit zu einigen seiner Anverwandten, und nahen Befreundten, in die Stadt und Republick Lucern zuruck zu kehren, um etwa dem im Exilio sich aufhaltend. betrübten Vater durch die Vorbitt derenselben den freyen Eintritt in die Stadt wieder zu effectuiren.

Allein diese an sich selbst zu belobende Absicht, wurde dem Sohn ganz anderst ausgelegt. Er wurde diesertwillen für einen Rebellen angesehen, und wegen dem, daß er sich aus obigen Absichten von seinem Vater abgesondert, zugleich für den Thäter deren abgängigen Geldern gehalten, und ex Præsumtionibus, und andern mit unterloffenen Umständen mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet.

Obschon durch diesen Hergang die Ehre der von Schumacherischen Familie noch mehrers geschwächet worden, und der Sohn der Thäter deren bey der Untersuchung seines Vaters abgängigen Geldern seyn muste;

So hat sich jedannoch in An 1765. die Sache ganz anderst gezeiget, und wurden obige 4 beschriebene Landschwärmer durch den in der Hochlöblichen Reichsstadt Ulm mit dem Strang hingerichteten Land-Krämer Antoni Löwenburger entdecket, und für die Thäter, des beträchtlich Lucernischen Gelddiebstahls angegeben, welchem ungeachtet, der bestohlene Junker (da der Löwenburger seine Wissenschaft nur ex auditu hergehabt:) an Ehre noch nicht indemnisiret worden, sondern auf die Geständniß deren Selbstdieben zuwarten muste.

Ein welches dann bereits auch den 30. Oct. dicti anni bey dem gemeinsamen Löblichen Criminal Commissariat zu Buchloe proceßirten Franz Faist, insgemein den dicken Franzen (dessen Weib Namens Victoria Freyin, oder Schweizer Victore eine Person von 60. in 70. Jahren, mittlerer rahner Postur, langlecht gerunzelten Angesicht, grauer Augen, deto Augenbraun, und Haaren, von hoher Stirn, auch fast ohne Zähnen, gehet was einseitig daher, und redet im übrigen gut Schweizerisch, den 19ten Julii ehe vor sich mit noch 2 andern ihres gleichen mittelst eines erfolgten Ausbruches dem Schwerdtstreich allhier entzohen, und nunmehro wiederum den freyen Luft geniesset, auch nach Aussag deren Landvaganten in denen Gebiethen, Basel, Schafhausen, meistentheils aber in dem Roschachisch- und Lucernischen Gegenden, und Märkten, mit ihrem aus Kayser-

lich, Militair, Diensten echappirten Sohn herum vagiren solte) geschehen, daß anbetrachtlich derselbe den wahren Verhalt des ofterwehnt Lucernischen Gelddiebstahls mit all unterloffenen Umständen, theils in denen gütlich, theils peinlichen Aussagen nachstehender massen einbekennet, und ad Bancum Juris ratificiret, ja über dieses hin noch, allhier gewöhnlicher massen in dem lezt: umüthigen Buß-Tag neuer Dings wiederhohlet, mit seinem Tod besiegelt, und neben bey Judicialiter, & extra Judicialiter sich als einen deren gefährlichst und ruchlosesten Erzgaudieben, ohne einige Abscheue veroffenbaret, daß er Inquisit Faist nicht in Abred stellen könne, noch wolle, derjenige gewesen zu seyn, welcher unter allen bekannten Land-Vaganten, oder vielmehr Diebsgespannen der Geschicklichst, und Beredsamste, in Diebischen Unterhandlungen, dann Rath und Thatgebung, der Ausgestochneste, in geschwind, und schneller Eröfnung deren heimlichst, und von Kunst ausgemacht allerhand Markt, und Thürenschlössern hingegen mittelst deren von ihme selbst verfertigten Drathenen Dieterich, Schlüßlen jederzeit der Behändsammste gewesen, vermög welcher Diebsgriffen er Inquisit auch, von der Diebswaar zu denen verwegnest, und nahmhaftesten Diebstählen jederzeit aufgesuchet, hierzu als An, und Aufführer erwählet worden seye, und dieses vor eines ꝛc vor das zweyte wolle er auch nicht mehr abläugnen, sondern vielmehr reumüthig bekennen, daß er neben all andern schweren Innzüchten, den ihme angehaften nahmhaften Gelddiebstahl in der weißen Schäflen Wirthschaft zu St Gallen aus Anstiftung des nunmehro in der Reichsstadt Regenspurg mit seinem Weib ansäßig seyn sollenden

Domini

schreiben solle:) hätte ihme Inquisiten hinterbracht, aus dem Mund des weißen Schäflen Wirth in St. Gallen selbsten mit angehört zu haben, denjenigen zu sehen, der ihme sein Geld stehlen könnte!

Er Domini als ein in ersagter Wirthschaft einlogiert geweßter Krämer, habe alsdann auf vieles Auskundschäften endlichen wahrgenommen, wie mehr gehörter Schäflen Wirth ein ganz eisenes- und mit Marktschlössern verschenes Trühel (worinnen ohnfehlbar des Wirths Gelder aufbehalten seyn därfen:) in dessen Schlafkammer auf dem Boden, mit einem Schrauben fest angemachter stehen habe, folglichen ganz leicht in diese Kammer, mittelst Auslösung einer Scheiben, und sodann zu dem eisernen Trühel zu kommen wäre.

Diesem nun fortgegangen, hätte sich Inquisit aufgemacht, um mit dem Domini das visum repertum (wie nächtlicher Weil in die Stadt ohnvermerkter zu kommen:) selbsten in Augenschein zu nehmen. Gleichwie Inquisit aber nun die Ohnmöglichkeit ohne Gefahr in die Stadt Nächtlicherweil hienein zu kommen, vorgesehen, hätte er bey dem ausserhalb der Stadt wohnhaft oftermeldtem Löwenwirth sich dessen weiters erkundiget, bey- und durch welchen er alsdann erfahren, daß innerhalb der Stadt mittelst eines hochge-

wölbten Canals, das Abwasser in den Stadtgraben, herausgeführet werde, und ausserhalb der Canal nur mit einem aufgestellten Brett, innerhalb aber mit einer hölzernen Fallen, dann eisernen Zwerchstangen mit Schlössern verwahret seye, durch welchen Canal, wann die Fallen innerhalb ehevor eröfnet sollte werden, man alle Stund in der Nacht ohne Mühe in die Stadt ein und auskommen könnte. Quo facto hätte sich Inquisit mit dem Domini, Bastel und Trucker Thoni den 26ten Junii 1759. in der 12ten Nachtstunde aus der Herberg des Löwenwirths hinweg und zu der vorhero beaugenscheinigten Fallen, in den Stadtgraben aller Anfangs, und nach diesem durch den Wassercanal (da den Abend ehevor der Domini die Schlösser an der innern Fallen eröfnet gehabt:) in die Stadt, und so weiters der weißen Schäflen Wirthschaft ohne Schuh in Strümpfen genähert, und eben zur Zeit, wo der Wirth nicht zu Hauß, und die alte Wirthin in einem andern Appartement die nächtliche Ruhe genossen, das ebener Erden befindliche Kammerfenster mittelst Auslösung einer Scheiben bestiegen, das eiserne auf dem Boden ersehene Trühel, mit bey sich gehabten 4 Stemeisen, und einer Pflugsäg mit allem Gewalt aufgesprengt, selbes rein ausgeleeret, und mit denen geraubten Sachen, wo sie hinein, wieder hinaus sich geflüchtet, und nach deme sie dem Löwenwirth vor die Anzeig des Canals und aufgeschlagene Zechen 9 silberne Löffel, und 60. fl. an Geld zuruckgelassen, auf dem Weeg die Theilung vorgenommen, und jeder zu seinem Weib sich begeben. Kaum als dieser sehr nahmhafte Gelddiebstahl unter der Diebswaar erschollen, und daß er Inquisit der Anführer

hiebey

gebrandtes Dorff in Welschland 100 fl. empfangen.

Dahero halte er Baßler Heinrich davor, daß weil den 21. Sept. ein Freudenfest mit Losung deren Stucken und anderm Feuerwerck ausserhalb der Stadt in einem Lu wäldlen von denen Lucernern abgehalten werde, dieser T der bequemlichste wäre, an welchem sie ihr Vorhab glücklich vollbringen könnten:

Dieser gut ausgesonnene Anschlag des Baßler Hei richs, und die Begierde zu diesem Geld, vermöchte bey i me Inquisiten in Instanti so vieles, daß er demselben al gleich zugesaget, und mit seinen 2 Cammeraden dem Tr cker Thoni, und Bastel, in der Löwen - Wirthscha zu St. Gallen, allwo er seiner erwarten, folgen woll So auch geschehen, indeme sie frühe den 18ten dicti da auf die Stadt Lucern, als des Seckelmeisters Hauß, jedo nur allezeit 2 und 2 in Augenschein genommen, hauptsäch lichen aber wie sie ohne Gefahr ertappet zu werden, näch licher Weil in die Stadt kommen möchten. Und nachdem der Baßler Heinrich auch dieses vor auskundschaftet, da das Einlaßthor ohne Miliz bewachet, und gleich nächst au serhalb diesem ein Werkhauß, worinnen die Stadt-Laiter und anderes Holzwerk aufbehalten werden, sich befinde

gier

giengen sie mit diesem auf das Best zu ihrem Diebischen Vorhaben vorgenommenen Auskundschaftungen, mit der Losung wiederumen auseinander, wie sie in dem Weiler Gamß in dem Webers-Häusel bis 21. dicti frühe Morgens abermahls eintrefen wollten.

Dictum factum, und da sie auf einer Anhöhe dem Lucernischen Schmauß ohnweit, und etwa einem Büxenschuß von dem Lustwäldlen, jedoch ganz heißhungerig zugesehen, hätten sie sich in der 11ten Nachtstunde sogleich zu dem Werkhause, woselbst er Inquisit in aller Geschwindigkeit, das mit einem Klammer eingehängte Schloß, und biß die andere 3 mit einer Laiter aus dem Werkhauß herbeygekommen, auch das Einlaß-Thorschloß schon eröfnet gehabt, begeben: Wo sie sodann in dieser Diebsrüstung ohne Schuhe, und ohne einigen Widerstand noch Vermercken, die Gassen von dem Abendschmauß eingeschläferter Lucernern paßiret, und soweiters die zuvor auskundschaftete Seckelmeisterische Behausung, woselbst sie also gleich angeschlagen, die stockhohe Behausung bestiegen, durch stille Auslösung eines Fensters sich in das Zimmer hineingemacht, den darinn befindlichen Kasten mit Gewalt eröfnet, und alles hierinn Verwahrliche eingepackt, folglich mit all demselben wo sie herein, wiederum hinaus sich geflüchtet (doch hätte es ihnen bald mißlungen, indeme der Trucker-Thoni am Herabsteigen der Laiter einen groß ledernen Geldbeutel aus der Taschen auf die Steiner herunterfallen lassen, und also der Stumpen aufgebrochen: Während deme nun, als Inquisit das herum gestreute Geld in dem Graß wiederum zusammen gestreift, wäre die Patroul, aber in einer andern Gassen vorbey marschieret, jedoch ihnen also gleich den

Muth

sie nicht verstanden, noch lesen können, zu kleinen Fezlen zerrissen, und in die s. v. Kothlachen hineingetretten, die viele Schlüssel hingegen samt dem Beutel in das Wasser geschmissen;) begeben, allwo sie die Theilung mittelst von ihme Inquisiten gemachten vier Haufen, weilen keiner von ihnen die grosse Gold- und Silbersorten zu schäzen gewußt, vorgenommen, und nach der Theilung ein jeder aus diesem Fischerhauß eine andere Strasse angetretten, Inquisit aber den graden Weeg zu dem Löwenwirth auf St. Gallen zugenommen hätte.

Und gleichwie er Inquisit ihme gar leicht habe vorstellen können, daß auf einen so nahmhaften Geldraub die ganze Schweiz in Allarmen stehen, nnd auf allen Seiten man auf die Thäter streifen, und Steckbrief ausschicken werde:

Um sich also auch in diesem Fall sich sicher zu stellen, habe er Inquisit den dick ermeldten Löwenwirth Namens Stauder zu einem Spionen aufgenommen, der ihme alsdann, wie seinen drey Cameraden die tröstlich- und unvermuthliche Nachricht zugebracht, daß in- und um Lucern herum von einem beschehen seyn sollenden Gelddiebstahl alles ganz still, wohl aber das Gerede gehe, ob solte ein gewisser Seckelmeister in der Stadt Lucern wegen Verlustigung vieler Geldern handvest gemacht worden seyn: Nun wolle er

Inquisit

Inquisit auch zum Beschluß einbekennen, wie er endlichen aus einem Dieb, gar zu einem Wechsler geworden.

Er Inquisit habe während seinem Aufenthalt mit seinem Weib in dem Weiler zu Gamß bey einem Weber, einem Juden Namens Hirschle, mit welchem er von gestohlenen Sachen viele Mauschlereyen getrieben, auch demselben, die zu St. Gallen bey dem weissen Schäflenwirth geraubte, und zu sein Inquisiten Antheil betreffene goldene Hemdknöpfeln, und so anders zu kauffen gegeben, kennen lernen, folglichen wahrgenommen, daß diesem Juden auch was mehrers anzuvertrauen wäre. In diesem Anbetracht nun hätte er eben gedachten Hirschle (weilen weder er Inquisit, noch seine drey Cameraden die grosse Gold- und Silbermünzen zu schäzen gewußt, und eben mit solchen gar aufgestochen werden därften) einig solche Geldter vorgewiesen, mit dem Anbringen, wie er ihme solche auswechslen möchte, und da dem Hirschle solches gleich recht gewesen, habe er demselben endlichen gar eröfnet, wo, und wie er mit seinen drey Cameraden zu diesen Geldern gekommen.

Ueber welches hin dann der Jud sich nichts daraus gemacht, sondern ihme sogleich einen andern Wechsel-Juden Namens den kleinen Meyerle zugeführet, welch lezterer auch ohne weiteres Ausfragen ihme Inquisiten, wie seinen 3 Cameraden die Portugesisch- Genuesisch- Piemontesisch- Spanisch- und andere ausländische Silber- und Goldmünzen gegen lauter Schildes Louisdor a 12 fl. ausgewechselt, folglichen sie sich auch in diesem Stuck sicher und frey gestellet haben, mit welchen Geldern, er Inquisit, sodann ererst nebst Pferd und Wagen ihme seine Krämerwaar angeschaffet, und also auf solche Art sich und die Seinige fortgebracht, und ernähret hätte.

So

nen Mitofficianten Herrn von Schumacher, zu äusserster Freud und Glückwünschung dessen Familie zuruck in die Stadt Lucern unter Magistratischer Begleitung zu beruffen, und nach deme der Anfangs beschehenen Untersuchung des Commissarii etwas genauers eingesehen wurde, hat man alsogleich den allzuvoreiligen Betrug des Schumacherischen Commissarii vermercket, worauf derselbe also balden seiner Commißion halber untersuchet, und da er hierüber nicht hinlängliche Antwort geben können, als ein Verräther auf 9 Jahr der Stadt und Republick Lucern verwiesen, Herrn von Schumacher aber zur höhern Würde als anvor übersezet, folglich durch diese Begebenheit denen Kindern ein Exempel, dem Diebs- und Jaunersgesindel aber ein schreckvolles Beyspiel erziehlet worden.

Gedruckt, in der Churfürstlichen Stadt Mindelheim den 26. Jun. bey Johann Peter Steiner, 1774.

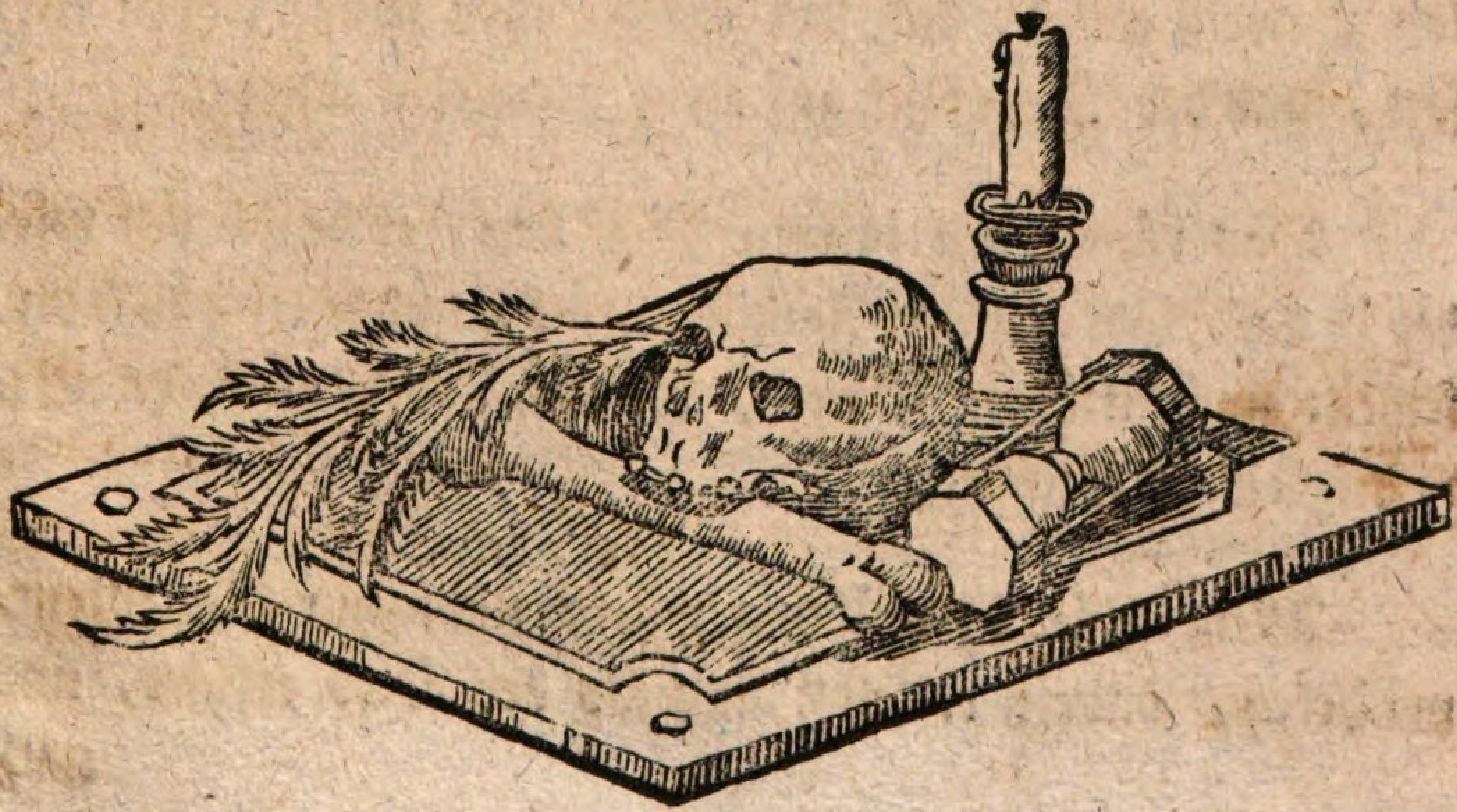

Fol

Folgen nun hiernach sub Lit. K.

Die Extracti aus der Erlanger Real-Zeitung.

1mo.) No. 78. den 7. Oct. 1774. pag. 639. und 40.

In dem Jahr 1759. wurde bey dem lange Jahre wohl verdienten Altseckelmeister der Republick Lucern Herrn von Schumacher durch gewaltsamen Einbruch aus einem Kasten eine ansehnliche der Republick zugehörige Summe Geldes entwendet. Man verfiel hierauf von Rathswegen auf den Gedanken, der würdige Greiß werde wohl den Diebstahl nur vorgewendet, und die Gelder vielmehr seinem Sohne, der einigen Aufwandt machte, zum Verschwenden gegeben haben, und zog ihn in Kraft dieser Entdeckung zur Untersuchung und ins Gefängniß.

Der Sohn, der unschuldig wie sein Vater, zwar nicht die Untersuchung, aber doch den Kercker und vielleicht die Untersucher fürchtete, machte sich auf die Seite, und verursachte durch seine Flucht, die man als einen übervollen Beweiß ansah, daß sein Vatter aller seiner Ehren entsezt, und der Republick auf ewig verwiesen wurde.

Das rührte den jungen Menschen, er begab sich wieder in die Stadt zu seiner Familie zurück, und feuerte diese an, seinem unglücklichen Vatter, Gnade, oder vielmehr Gerechtigkeit zu erringen.

Allein seine Bemühung wurde nicht nur für Meutmacherey, sondern er selbst auch als der Dieb erklärt, und nach

Herrn von Schumacher noch zu keinem glücklichen Schicksaal, sondern es verzog sich so lange bis 1773. einer der Thäter, Franz Faist, selbst die That, mit allen Umständen und Folgen zu Buchloe gestand, und sein Geständniß mit seinem Tod besiegelte.

Hierauf hohlte der gerechte Magistrat zu Lucern sein exillirtes Mitglied mit feyerlicher Begleitung wieder zurück; und sezte den Herrn von Schumacher zu höhern Aemtern als zuvor ein, ließ auch den über seinen Sohn verordneten Commissarium hinten drein untersuchen, und ihn, der vielleicht wohl zu voreilig inquirirte, allein doch das Urthell nicht allein gesprochen hatte, nunmehr als einen Verräther auf 9 Jahr der Republick verweisen Unterdessen soll doch der Kopf des jungen Herrn von Schumacher noch immer drunten seyn.

Diesen ganzen Vorfall weitschweifiger erzählt, hat der verwaißte Vatter zu seiner, und seines armen Sohnes Ehrenrettung in diesem Jahre zu Mindelheim bey Steineren den 26. Junius in die Presse gegeben, und Exemplare davon an alle hohe Gerichte Deutschlands gesandt. Und eins dieser Exemplare hat heute vor uns gelegen, ob wir gleich kein hohes deutsches Gericht sind.

2do.) No 84. den 28. Oct. 1774. pag. 691. & 92.

Wegen der No 78. erzählten von Schumacherischen Sache zu Lucern unterrichtet uns, ein ansehnlicher, genau informirter Gönner, daß der alte von Schumacher würcklich den Einbruch der Jauner zum Deckel seiner eigenen vorherigen Vergreiffungen gebraucht, und daß ihm der hohe Rath das zuerkannte noch gelinde Urtheil der ewigen Verweisung endlich aus Gnaden nachgelassen habe, doch so, daß er nur als eine Privatperson zu Hause leben, wieder ins Vaterland kommen dürfen.

Was seinen Sohn betrafe, so sey dieser als ein rechtmäßig verurtheilter Meutmacher lange nach dem Exilio des Vaters hingerichtet worden.

Der Commissarius der von Schumacherischen Inquisition sey, ehe der alte von Schumacher wieder heimgedurft, schon exilirt worden, aber mit Beybehaltung aller Ehrenwürden, Besoldung ꝛc. Und aus einer ganz andern Ursache; Weil er nemlich, vor den Verfasser gewisser Schriften, worinnen der Mönchen und Clöster nicht geschont wurde, gehalten ward, und dadurch den Päbstlichen Nuntius zu Lucern, dessen Gewalt er ein paar Jahre vorhero zimlich eingeschränkt hatte, zum grimmigsten Feind erhielt. Unsere so nach falsche Erzählung haben wir aus dem hoher Orten eingelaufenen Bericht, betittelt: Fiat Justitia et pereat mundus &c. gezogen, den, wie es nun herauskommt, nicht der von Schumacher zu seiner Ehrenrettung, sondern der Archivarius Beer am Zuchthause zu Buchloe aus uns unbekannten Beweggründen edirt und allenthalben im Reiche verschickt hat.

3tio.

3^{tio}.) No. 94. den 2ten Dec. 1774. pag 769. & 770.

Wegen der kürzlich erwähnten von Schumacherischen Affaire zu Lucern, hat sich jezt die Republick an die Regierung zu Dillingen gewendet, und von derselben verlangt, den Verfasser des Fiat Justitia &c. rechtlich anzuhalten, daß er denjenigen oder die an Tag gebe, die ihn zu seiner Lügenschrift verleitet, und die falsche Waare darzu geliehen haben.

Allein die Regierung konnte nicht nur nichts aus ihm bringen, sondern er starb auch darüber, wo sodann bekanntlich alles herausbringen ein Ende hat, und in den hinterlassenen Papieren fand man nicht die geringste Spur, wer ihn zum Pasquille verleitet habe.

Das Fiat Justitia soll auch unter dem Titel: Die zu spät entdeckte Unschuld ꝛc. Und in einer etwas erträglichern Schreibart und Ordnung zu Kempten nachgedruckt worden seyn, und man sagt: das Manuscript dazu sey aus dasigem Stifte verschafft worden.

4to.) No. 96. den 9ten Dec. 1774. pag. 788.

An die so unterschriebene rechtschaffene Freunde der Wahrheit und beständige Feinde der Lügen und Lästerung, welche uns in einem eben erhaltenen Brief ohne Namens und Orts Unterschrift zumuthen, den Namen des Gönners, der uns eine Nachricht verschafft hat, offentlich in der Zeitung zu entdecken. Wann die Herren rechtschaffene Freunde der Wahrheit wären, so dürften sie nicht das Licht scheuen, sondern könnten sich, und das Recht, das sie zur Nachfrage haben, nennen, und alsdann von uns aller Belehrung

Biß jezt ist das Verlangen einiger in irgend einem
Winkel versteckter Personen lächerlich; und es bleibt ge-
trieben, was wir, und andere so gut als wir, geschrie-
ben haben.

Zum Beschluß

Fügen noch hier an:

Eine Fabel:

die wir zwar nicht erst auf diese unsere
Nachrichten gemacht, sondern schon vor eini-
ger Zeit von einem Conföderirten
Polacken erhalten:

Die sich aber bey jeziger verfeinerten Welt, in
manchen Fällen appliciren lässet:

Dat

Es zog einst die einfält'ge Taube
Ein Weißschwanz wars grau garmt mit gleicher
Haube,
Der Sperber vor Gericht, wo er sie angeklagt
„Daß Sie ein Saam'korn zu verzehren
„Um sich des Hungers zu erwehren,
„Auf freyem Felde hab gewagt.

Die Taube wurde kaum genannt,
Als das Gericht von Zorn entbrannt,
Ihr gleich das Leben aberkannt.

Ein Raabe stund auch vor Gericht
Der hatte ungleich mehr gestohlen -
Käß, den der Fuchs ihm abgeschmeichelt
Als er zum Cantor ihm geheuchelt,
Auch Fleisch und Brod dem Ackersmann;
Den Weibern stahl er goldne Ringe,
Den Schachern Geld - und viele Dinge
Traf man in seinem Nest noch an;
Drum er die That nicht läugnen kan.

Wie giengs dann diesem Bösewicht?
Ward er nicht gleich dem Strang empfohlen?

Wie - träumt dirs - sprachst du nicht vom Strange
Was - Wer - ein Mann von solchem Range -
Der Weißheit best und liebsten Sohn -
Dem - gäbest du den Strick zu Lohn?
In Polen hier geschicht das nicht;
Drum hat ein Löbliches Gericht
Den Raaben nach Verdienst gepriesen
Und ihm die Stelle angewiesen:
Daß Er bey Unsrer Frey = Parthey
Der Chef bey den Uhlanen sey.

* * *

Von dem der sich so viel selbst nuz,
Hoft auch das Vaterland viel Guts.
Dem Feind zum Nachtheil, Schmach' und Truz.

Nach=

Nachschrift.

Da es mit dem Druck dieser unserer Nachrichten aus Ursachen sich etwas lange verzogen, so vernehmen wir, daß indessen der Herr Salzherr Meyer eine so betitulte Lucerna lucens herausgeben, auch darinn den alten Herrn Junker von Schumacher und dessen hingerichteten Sohn neuerdingen gewaltig mitgenommen habe.

Wie aber Herr Meyer dieses Verfahren mit dem geschärften Hochoberherrlichen Verbott dd. 28. Hornung 1772. vid. Beylage Lit. F. „Daß er weder directe noch indirecte „nicht das geringste von Schriften ausstreue von wegen seines „aus Ursachen unterdruckten Processes über die von Herrn „Landvogt Dürler gegen ihne erregte höchstwichtige Klägden, fürnehmlich über sein Betragen in denen An. 1764.

„ obgewalteten Unhändlen, „ möge zusammen reimen, darfür lassen wir ihne sorgen. Unsere Sache ist es allhier nicht, so haben wir auch diese Schrift noch nicht selbsten gesehen, glauben aber mit Grund, der alte Herr von Schumacher werde ihme in Antwort nichts schuldig bleiben.

Wir tretten also vom Schauplaze ab, und lassen sich diese Zween Helden selbst gegen einander messen; der Ausgang wird endlich zeigen, wer noch die Krone des Sieges darvon tragen werde?

Uebrigens ist der Titul dieser Meyerischen Schrift nichts neues, sondern von einer ältern Lucerna lucens entlehnet, welche schon in An. 1726. ein Lucernischer verkappter Aletophilus gegen den wegen seiner hohen Gelehrsamkeit Weltberühmten Herrn Cardinal Paßionei wo nicht gar gegen den H. Stuhl zu Rom, dessen Legat er ware, herausgegeben; welcher sich eines Dorfpfarrers an- und denselben in Schuz genommen, der sich einem von dem Herrn Landvogte erlaubten Freytanz widersezet, seinen Pfarrkindern das Tanzen am Sonntag von der Kanzel verbotten, und die Sonntagstänzere mit einer scharfen Kirchencensur beleget hatte, darüber aber auch und weilen er sich der weltlichen Obrigkeit auf Ihro Erfordern ohne seines geistlichen Oberhaupts des Herrn Bischoffen zu Costanz Erlaubniß nicht stellen wollen, aus dem Lande verbannet worden.

Cantons fürnehmlich, dessen von Luzern sehr

Noch ein anders ist es bey denen protestantischen Herrschaften, die das Jus episcopale in summo gradu exerciren. Gleichwolen findet man auch unter diesen viele Geistlichen, die der Hochoberherrlichen Erlaubniß oder Toleranz ungeachtet, heftig gegen das Theater das Spielen und den Tanzboden eifern, und denen, welche sich solcher Sachen bedienen GOttes Zorn und Ungnad, schwere Straf und Verdammniß ankündigen; was würden sie nicht erst thun, wann dergleichen am Sonntage geschehheten? Ja, dann würden sie . . was . . ich dächte . . sie würden . alsdenn . . . . vollkommen Recht haben.

Palinodie.

Da mein Herr Correspondente nach schon vollendetem Druck nicht gewiß behaupten kan, ob Herr Salz-Herr Mayer der würkliche Verfasser von der Lucerna Lucens seye; so lassens wir auch dahin gestellet seyn, und nehmen dessen Namen aus unserer Nachschrift wiederum zurücke: Kümmern uns auch wenig um den eigentlichen Autor; wem daran gelegen, der mag ihn auskundschafften.

Kurze Abfertigung.

Nun haben wir endlich diß Wunderding auch in unserm Schwaben zu lesen bekommen. Es ist wohl ein ächtes Kind der Nacht, ja der hochvenerirlichen Frau Faßnacht, hätte sich doch zu keiner bequemern als just um selbige Zeit mögen zur Welt gebähren lassen. Welch tolle Einfälle! Alles Bestreben dieses papiernen Laternenmachers gehen von Anfang bis zum Ende seiner Arbeit bloß dahin, um zu behaupten, der alte Herr von Schumacher müsse dennoch ein Betrüger, und sammt seinem enthaupteten Sohne der Selbstdieb, deß von ihme nur fälschlich fingirten Raubes bleiben; Weilen die von Hoch-Löbl. Reichsstadt **Ulm**, und dem Löbl. Criminal-Gericht der Hoch- und Löbl. Schwäbischen associirten Stände zu Buchloe nach Lucern versandte, und theils im Druck publicirte Inquisitions-Acten, deren mit dem Strange hingerichteten Dieben Antoni Löwenburger und Franz Faist, nicht so beschaffen, daß sie einigen Fidem verdienten. Nur daß er nicht vollend gar heraus

sagt,

sagt, es habe bey diesen verschiedenen Verhören, entweder viele Ungeschicklichkeit, oder Partheylichkeit vorgewaltet, denn eines von diesen beeden muß hieraus folgen: ja wol gar noch ein drittes, ob sey die Execution an ihnen nicht mit Recht erfolget. Wer aber die vortrefliche Verfassungen dieser zweyen hoch- und ansehnlichen Gerichten kennet, wer weiß, was vor ein zahlreiches respectables Consulenten-Collegium in Ulm sich befinde; wem die ausnehmende Einrichtung des Criminal-Gerichtes im Zuchthause zu Buchloe bekannt ist, woselbst die Herren Assessores in unaufhörlicher Praxi stehen, auch wie langsam und überaus behutsam dieser Orten, ja durch ganz Schwaben bey Blut-Gerichten zu Werke gegangen werde, dem wird wol die einfältige Lucerna Lucens nicht weiß machen können, daß von diesen vortreflichen Orten man erst nöthig habe, um gute Criminalisten zu ziehen, die Leute in die Schule des Herrn Commissari Mayer, und seines gleichen zu schicken, als über welches Gesetzwidriges Verfahren, sich der erhabene Magistrat zu Lucern äusserst beschwert: vid. obige Beylagen Lit. A. & C. und von denen man in Criminalibus ja niemand irgendwo zum Muster aufstellen würde.

Anlangend die angeblichen fl. 26000. - um welche der alte Herr von Schumacher malversirt haben solle. - Fallen also wegen deß gewiser als gewis (und zwar um der Ulmischen und Buchloischen Inquisitions-Acten willen unumstößlich gewis) geschehenen nächtlichen Einbruchs allschon hinweg fl. 9000. - Und ich habe Briefe, daß der Herr Commissari Mayer dem von Schumacher

macher in Rechnung zu viel angesezt fl. 5000. — thun fl. 14000. — Wegen den übrigen fl. 12000. — hatte Hochlöbl. Stadt-Casse sich von dem Vermögen des von Schumachers leichte erholen können. Ich bin indessen, in wie fern er dißfalls gravirt seye oder nicht, ohne Information: Er mag sich an der Behörde vertheidigen, wann ers nicht schon gethan hat.

Uebrigens hat der irrende ungenannte Ritter überaus weit vom Ziele geschossen, wann er in seinem Titul Lucerna Lucens auf den Namen des Lucerner Staates anstreben - und jemand bereden wollen, er hätte solchen damit glänzend gemacht. Ey ja, verfinstert würde er denselben haben, wann nur die Verfinsterung eines so erhabenes Standes von einer so grundschlechten Feder statt finden möchte. Oder wolte er etwa sagen: Daß seine Blind-Laterne, der Welt, die von dunkeln Schatten tummer Berichten, umnebelte Wahrheit, im Ganzen darstelle? O Pierot! Geh, packe deine Waare ein!

Meister! der Wind hat das Licht in der Laterne umgeworffen, sie brennt = helft, = löschet, löschet = O! wie stinkt der Rauch. Wir wollen geschwind wieder einpacken, sind zu spath kommen, der Markt ist verloffen. Die Schwaben sind nicht gar so einfältig als wir vermuthet. Haben wohl ein schlechte Ehr einglegt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ruprechts, Georg L.

Gründlicher aus bewährten Urkunden erprobter Bericht von dem A. 1759 an dem Seckelamt zu Lucern verübten beträchtlichen Diebstahl

S.l. [1775]

Helv. 157
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453062-0
VD18 14787385-001